Artenschutzprüfung

zum Bebauungsplan Nr. 244 "Vor der Steenkuhle", Gronau-Epe

Auftraggeberin:

Stadt Gronau

Grünstiege 64

48599 Gronau

Bearbeitung:

BUNT - **B**üro für **U**mweltbildung, **N**aturschutz & nachhaltigen **T**ourismus

Fresnostraße 8

D-48159 Münster

Münster, 16. Mai 2021

<u>Inhalt</u>

1.	Anla	ss und Aufgabenstellung	1
2.	Rec	htliche Grundlagen und Prüfverfahren	2
3.	Wirk	ungen der geplanten Bebauung und Abgrenzung des Untersuchungsgebiete	es5
4.	Maß	nahmen zur Vermeidung	8
5.	Arte	nschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung	9
5	5.1	Ermittlung der vorkommenden planungsrelevanten Arten	9
	5.1.2 5.1.2 5.1.3 5.1.4 5.1.5	2 Kartierung Brutvögel	11 20 21
5	5.2	Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten	25
	5.2.2 5.2.2 5.2.2 5.2.2	Planungsrelevante Gastvogelarten	29 29
6.	Arte	nschutzprüfung Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	31
6	6.1	Allgemeines	31
6	5.2	Saatkrähe (Corvus frugilegus)	31
6	6.3	Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	34
6	6.4	Star (Sturnus vulgaris)	37
6	6.5	Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	40
6	6.6	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	43
7.	Zusa	ammenfassung	45
8.	Lite	ratur	47
	bildur b. 1: A	ngen bgrenzung des B-Plangebietes (Mitte) und des Untersuchungsgebietes sowie	
Stil	lgewä	sser im Bereich des Untersuchungsgebietes	7
Abl	b. 2: 2	020/2021 kartierte Reviervorkommen planungsrelevanter Vogelarten	14
Tak	<u>ellen</u>		
Tak	o. 1: M	esstischblattabfrage im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordr	hein-
We	stfalei	n" für den Quadranten 1 im Messtischblatt 3808	9
Tał	o. 2: K	artiertermine Brutvögel	12

Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 244 "Vor der Steenkuhle", Gronau-Epe

Tab. 3: 2020/2021 festgestellte Reviervorkommen planungsrelevanter Vogelarten	.13
Tab. 4: Während der Brutvogelkartierung beobachtete Individuen der Saatkrähe	.18
Tab. 5: Kartiertermine Herpetofauna	.23
Tab. 6: Nachgewiesene Amphibienarten an den drei Untersuchungsgewässern in 2020	.24
Tab. 7: Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte bezüglich planungsrelevanter	
Brutvögel (Vorprüfung)	.26

<u>Anlagen</u>

Anlage 1: Fotodokumentation

Anlage 2: Artenliste aller durch Kartierung nachgewiesenen Vogelarten

Anlage 3: Protokolle zur Artenschutzprüfung

Dieser Bericht wurde erstellt von:

Dipl. Ing. (FH) Bert Krüger

Dipl.-Landschaftsökologe Matthias Olthoff



Fresnostraße 8

D-48159 Münster

Mobil: 0152-54088197

Email: krueger@bunt-muenster.de Internet: www.bunt-muenster.de

BUNT Seite II

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Europäische Union hat mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie Instrumente geschaffen, mit denen die Biologische Vielfalt Europas erhalten und gefördert werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sie über diese Richtlinien das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 und die Bestimmungen zum Artenschutz (diese gelten auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete) eingeführt.

Zentrale Regelungen zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen in deutsches Recht finden sich im § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist zur Abprüfung der rechtlichen Vorgaben eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Diese stellt einen gesonderten Fachbeitrag dar, bei dem ein naturschutzfachlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird.

Die Stadt Gronau plant am nördlichen Stadtrand des Gronauer Stadtteils Epe auf einer etwa 9,5 ha großen Fläche die Ausweisung des Bebauungsplans Nr. 244 "Vor der Steenkuhle". Im Rahmen dieser Planungen wurde das BUNT - Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus mit Kartierungen der Avi- und Herpetofauna sowie der Erstellung der vorliegenden Artenschutzprüfung beauftragt. In dieser Artenschutzprüfung werden Vorkommen sogenannter planungsrelevanter Arten ermittelt und für sie werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft. Kann das Eintreten von Zugriffsverbote für einzelne Artvorkommen nicht von vornherein hinreichend sicher ausgeschlossen werden, werden Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen des Risikomanagements erarbeitet, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden.

Diese Artenschutzprüfung umfasst keine Prüfung von Fledermausvorkommen. Hierfür wurde von der Stadt Gronau ein gesondertes Gutachten an das Fledermaus-Fachbüro Graevendal in Auftrag gegeben.

2. Rechtliche Grundlagen und Prüfverfahren

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren ergibt sich aus den sogenannten Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Ziel dieser Ergänzung ist es, bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässigen Vorhaben akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Zugriffsverbote des Abs. 1 zu erzielen. Insbesondere gelten die artenschutzrechtlichen Verbote des Abs. 1 hiernach nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und für die europäischen Vogelarten.

Zudem ist:

- entsprechend Abs. 5 Nr. 1 das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nur dann einschlägig, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann und sich das Risiko für Individuen der betroffenen Arten signifikant erhöht.
- entsprechend Abs. 5 Nr. 2 das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach Abs. 1 Nr. 3 nur dann einschlägig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Soweit erforderlich, können zur Sicherung der ökologischen Funktion auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Das LANUV NRW hat nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl derjenigen geschützten Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden nachfolgend als planungsrelevante Arten bezeichnet und sind im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz abrufbar.

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung richten sich nach der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MUNLV NRW 2016). Zudem sind die Handlungsempfehlungen "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV 2010) zu beachten.

Entsprechend dieser Vorgaben ist die Artenschutzprüfung in drei Stufen durchzuführen. Stufe I stellt eine Vorprüfung dar, in der durch überschlägige Prognose geklärt wird, ob europäische geschützte Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und für entsprechende Vorkommen artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn diese nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, muss für die entsprechende(n) Art(en) eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt werden. Zur Abwendung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen können für diese Arten auch Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements erarbeitet werden. Sollte auch trotz solcher Maßnahmen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszugehen

Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 244 "Vor der Steenkuhle", Gronau-Epe

sein, kann im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens (Stufe III) unter bestimmten Voraussetzungen dennoch eine Maßnahmendurchführung beantragt werden.

Mit dem Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring" (MKUNLV NRW 2017) werden methodische Vorgaben für Artenschutzprüfungen insbesondere bezüglich Datenerhebung und Monitoring gemacht.

3. Wirkungen der geplanten Bebauung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das ungefähr 9,5 ha große B-Plangebiet Nr. 244 "Vor der Steenkuhle" liegt im Kreis Borken auf dem Gebiet der Stadt Gronau. Es grenzt im Südwesten unmittelbar an ein Wohngebiet des Gronauer Stadtteils Epe. Im Südosten wird das Plangebiet durch die L 566 (Steinfurter Straße), im Nordosten durch die Straße "Vor der Steenkuhle" und im Nordwesten durch den "Engbrinkkamp" begrenzt.

Das B-Plangebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung und zwei dort vorhandene Höfe geprägt (s. Abb. 1). Einer der Höfe liegt zentral im Untersuchungsgebiet. Er ist mit einer eigenen Zufahrt vom "Engbrinkkamp" aus zu erreichen. Der zweite Hof hat seinen Zugang von der Steinfurter Straße aus. Auf den beiden Höfen wird keine Landwirtschaft mehr betrieben. Die Planungen sehen keine Gebäudeabrisse vor.

Im Nordosten des Plangebietes werden rund 3 ha ackerbaulich genutzt. Die restlichen Flächen außerhalb der Hoflagen werden klein parzelliert als Grünland genutzt. Im Bereich der Grünlandflächen durchfließt der schmale Bösingbach das B-Plangebiet. Vor allem im Bereich der Höfe, aber auch der Grünlandflächen finden sich vereinzelt Gehölze (Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken). Der zentrale Hof weist einen kleinen Bestand von schätzungsweise über 100 Jahre alten Eichen auf.

Die direkte Umgebung der B-Planflächen außerhalb der städtischen Bebauung ist ebenfalls durch landwirtschaftliche Nutzung und eher verstreut gelegene Wohnbebauung und landwirtschaftliche Höfe charakterisiert. Auffällig ist auch hier ein hoher Grünlandanteil. Direkt am Nordostrand des B-Plangebietes existiert ein brachliegendes Gelände einer ehemaligen kleinen Hühnerfarm. Im Umfeld des Plangebietes finden sich zudem drei Stillgewässer (Abb. 1).

Der Bebauungsplan kann zwar artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllen, jedoch ist dies durch die spätere Realisierung der konkreten Bauvorhaben möglich, sodass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes alle Arbeitsschritte einer ASP von Stufe I bis ggf. Stufe III durchzuführen sind (MWEBWV 2010).

Nachfolgend werden besonders relevante Wirkfaktoren aufgeführt, die im Zuge der Umsetzung der Planungen bei Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten möglicherweise Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen können:

• im Zuge von Bauarbeiten können Tiere verletzt oder getötet werden. So kann es bei Arbeiten während der Vogelbrutzeit zu Verlusten von Eiern und Jungvögeln kommen. Auch

können während der Bauarbeiten Strukturen geschaffen werden, die beispielsweise für wandernde Amphibien eine Barriere- oder Fallenwirkung haben.

Sollten Individuen planungsrelevanter Arten verletzt oder getötet werden, ist unter bestimmten Voraussetzungen das sogenannte Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) einschlägig.

- Im Rahmen von Bauarbeiten und durch die geplante zukünftige Nutzung kann es durch visuelle Störreize und Lärmemissionen zur Entwertung faunistischer Funktionsräume kommen. Dies kann zu direkten Scheuchwirkungen, einem indirekten Verlust an Habitatqualität bis hin zur kompletten Meidung von Flächen führen.
 - Störungen lösen nur dann das sogenannte Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aus, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Durch die Bebauung kommt es zu einem direkten und dauerhaften Verlust von Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten bzw. grundlegenden Veränderungen von Habitatstrukturen. In Anspruch genommen werden Grünländer und Ackerflächen einschließlich eines Teils der begleitenden Landschaftselemente, insbesondere zu rodende Gehölze. Der das Plangebiet durchfließende Bösingbach soll verlegt werden.

Sofern eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten vorliegt und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird, wird das sogenannte Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgelöst.

Da die B-Planflächen möglicherweise für einige Artvorkommen lediglich Teilhabitatfunktionen erfüllen und Wirkungen auf Arten insbesondere in Bezug auf visuelle Störreize und Lärmemissionen nicht auf die Planflächen beschränkt sind, werden auch umliegenden Bereiche in die Prüfung einbezogen. MKUNLV NRW (2017) gibt als Orientierungswerte zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die ASP Stufe I in Abhängigkeit von Vorhabenwirkungen, den Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 300 m bzw. 500 m an. Die B-Planflächen befinden sich in einem stadtnahen und neben Landwirtschaftsnutzung auch durch Bebauung geprägten Bereich. Unter Berücksichtigung dieser Vorbelastungen wird hier ein 300 m Radius um die Planflächen im Außenbereich und ein 100 m Radius im Siedlungsbereich zur Beurteilung möglicher

Auswirkungen einer Umsetzung der Bebauungsplanung auf Vorkommen planungsrelevante Arten als ausreichend erachtet.

Die Abgrenzung des B-Plangebietes und des Untersuchungsgebietes sowie die Lage der Stillgewässer sind Abb. 1 zu entnehmen. Anlage 1 enthält Fotos aus dem Untersuchungsgebiet.

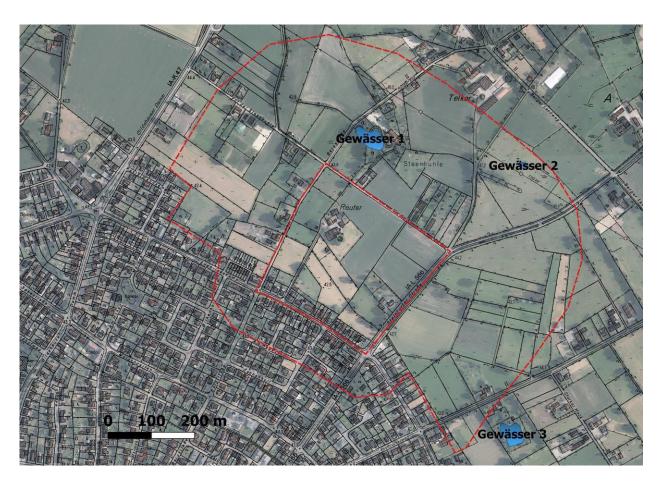


Abb. 1: Abgrenzung des B-Plangebietes (Mitte) und des Untersuchungsgebietes sowie Stillgewässer im Bereich des Untersuchungsgebietes

4. Maßnahmen zur Vermeidung

Allgemeine Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Brutvögeln

Eine Herrichtung der Flächen zur Erschließung als Baugebiet kann bei Durchführung während der Vogelbrutzeit zur Folge haben, dass Gelege zerstört oder Jungvögel verletzt oder getötet werden. Zudem können wichtige Vogelteilhabitate innerhalb einer Brutperiode zerstört oder beschädigt werden oder es kann zu Störungen von Brutvögeln kommen.

Durch eine gezielte Bauzeitenregelung können diese Gefahren für Brutvögel ausgeschlossen oder erheblich gemindert werden. Bei einer Inanspruchnahme im Zeitraum vom 01. März bis 30. September ist von einem Artenschutzsachverständigen abzuprüfen, ob dort Brutvorkommen vorhanden sind, die einer Aufnahme von Bauarbeiten entgegenstehen oder andere Vermeidungsmaßnahmen erfordern. Die erstmalige Inanspruchnahme naturnaher oder größerer Bereiche im Rahmen der Herrichtung der Bauflächen ist nur außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit vom 15. März bis 30. Juli vorzusehen.

Gehölzrodungen müssen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Um etwaige Störungen von Eulen zu vermeiden, sind in den Dämmerungsphasen und nachts keine lärmintensiven Arbeiten durchzuführen und es ist sicherzustellen, dass bei einem eventuellen Einsatz von Scheinwerfern angrenzende Flächen nicht mit ausgeleuchtet werden.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen

Ggf. sind für einzelne Arten weitere Vermeidungsmaßnahmen, wie etwa die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, zu ergreifen. Eventuelle Notwendigkeiten werden in der Stufe II dieser Artenschutzprüfung (Kap. 6) ermittelt.

5. Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung

5.1 Ermittlung der vorkommenden planungsrelevanten Arten

5.1.1 Datenabfragen

Abfrage nach Messtischblatt-Quadranten

Das Untersuchungsgebiet liegt im Quadranten 1 des Messtischblattes 3808. Am 24. Oktober 2020 wurde im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" eine Abfrage der für diesen Quadranten aufgeführten planungsrelevanten Arten durchgeführt (Tab. 1).

Tab. 1: Messtischblattabfrage im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" für den Quadranten 1 im Messtischblatt 3808

Erhaltungszustand: G= Günstig, U = Unzureichend, S = Schlecht, - = negative Tendenz

Art	Status	Erhaltungszust. in NRW (ATL)
Vögel		
Rebhuhn Perdix perdix	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Krickente Anas crecca	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kuckuck Cuculus canorus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Turteltaube Streptopelia turtur	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Zwergtaucher Tachybaptus ruficollis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz Vanellus vanellus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Brachvogel Numenius arquata	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Uferschnepfe Limosa limosa	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Waldschnepfe Scolopax rusticola	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bekassine Gallinago gallinago	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Graureiher Ardea cinerea	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sperber Accipiter nisus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Habicht Accipiter gentilis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Rohrweihe Circus aeruginosus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mäusebussard Buteo buteo	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Art	Status	Erhaltungszust. in NRW (ATL)				
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
Tyto alba						
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
Strix aluco Steinkauz						
Athene noctua	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
Waldohreule						
Asio otus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				
Dryobates minor	Traditively Brutvorkommen ab 2000 vomanach	O				
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
Falco tinnunculus						
Baumfalke Falco subbuteo	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				
Pirol						
Oriolus oriolus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-				
Feldlerche	Nachweig IDwitzerkermantah 2000 yerhanden	U-				
Alauda arvensis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	0-				
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				
Hirundo rustica Mehlschwalbe						
Delichon urbica	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				
Teichrohrsänger	Nachweig IDwittenkerment ab 2000 verbanden	0				
Acrocephalus scirpaceus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
Star Sturnus vulgaris	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.				
Nachtigall Luscinia megarhynchos	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				
Phoenicurus phoenicurus	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vomanden	U				
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				
Passer montanus Wiesenpieper						
Anthus pratensis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				
Baumpieper Anthus trivialis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.				
Carduelis cannabina	ivachweis brutvorkommen ab 2000 vomanden	uribek.				
Amphibien						
Kammmolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G				
Triturus cristatus						
Knoblauchkröte Pelobates fuscus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S				
Moorfrosch Rana arvalis	Nachweis ab 2000 vorhanden	G				
Kleiner Wasserfrosch	Next also also also also also also also also					
Pelophylax lessonae	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.				
	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten					
Schwimmendes Froschkraut Luronium natans	Nachweis ab 2000 vorhanden	S				

Abfrage konkreter Fundorte in @LINFOS

Am 14. Oktober 2020 wurde auf der Internetseite https://linfos.naturschutzinformationen. nrw.de/atlinfos/de/atlinfos eine Abfrage konkreter Fundorte durchgeführt. Für das Untersuchungsgebiet sind keine Funde aufgeführt.

Datenabfrage bei der Biologischen Station Zwillbrock e.V.

Am 15. Oktober 2020 erfolgte eine Anfrage bei der Biologischen Station Zwillbrock e.V. bezüglich Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet. Dort liegen keine Kenntnisse zu entsprechenden Vorkommen vor, die Biologische Station hat außerhalb von Schutzgebieten jedoch nur Daten zu Vorkommen des Großen Brachvogels (Dr. Ikemeyer, mündl. Mitt. am 15.10.2020).

5.1.2 Kartierung Brutvögel

Methode

Das BUNT - Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus wurde von der Stadt Gronau im Rahmen der beauftragten Artenschutzprüfung auch mit der Kartierung planungsrelevanter Vogelarten betraut. Die Kartierungen konnten aufgrund des Termins der Auftragsvergabe erst Anfang Mai 2020 begonnen werden, sodass eine Erfassung der früh zu kartierenden Vogelarten im drauffolgenden Jahr durchgeführt wurde.

Bei den Begehungen wurden alle planungsrelevanten Vogelarten quantitativ erfasst. Beobachtungen wurden mit Namenskürzeln für die jeweilige Art und Symbolen für die Verhaltensweisen (z.B. revieranzeigende und brutverdächtige Verhaltensweisen, Einflüge, Ortswechsel) auf den Feldkarten notiert. Ergänzend wurde eine Artenliste der nicht planungsrelevanten Vogelarten zu jeder Begehung erstellt.

Parallel zur Erfassung der Vogelvorkommen wurde auf Nester insbesondere von Rabenkrähen und auf Greifvogelhorste geachtet. Zusätzlich erfolgte eine Befragung der Anwohner und zum Teil auch eine Begehung von Ställen zur Ermittlung von Vorkommen planungsrelevanter Arten wie Schwalben und Eulen. Angaben zu Brutvorkommen von Anwohnern wurden ebenfalls als Reviere gewertet, wenn diese als plausibel eingestuft wurden und i.d.R. durch eigene Artbeobachtungen bestätigt werden konnten.

Zur Kontrolle auf Waldkauz, Waldohreule, Steinkauz und Rebhuhn wurde eine Klangattrappe

eingesetzt. Die Nachtkartierungen wurden so früh begonnen, dass auch tagaktive Arten mit erfasst werden konnten, u.a. erfolgten so zusätzliche Kontrollen auf Kiebitz und Saatkrähe.

Die Startpunkte und Streckenverläufe der durchgeführten Begehungen variierten von Termin zu Termin, um eine möglichst vollständige Erfassung zu gewährleisten. Alle Begehungen erfolgten bei ausreichend guten Wetterbedingungen. Zur Erfassung der Brutvögel wurden die in Tabelle 2 aufgeführten Begehungen durchgeführt.

Tab. 2: Kartiertermine Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Wetter	Kartierer	Bemerkungen
04.05.2020	7:30-15:00 Uhr	8-16 °C, 4/8-8/8 Bewölkung, 0 Bft	M. Olthoff	morgendliche Brutvogelkartie- rung gemeinsam mit Potenzi- alabschätzung Herpetofauna
25.05.2020	05:45-09:15 Uhr	13-16 °C, 8/8 Be- wölkung, 3 Bft	B. Krüger	morgendliche Brutvogelkartie- rung
29.05.2020	11:15-12:15 Uhr	20 °C, 1/8 Bewöl- kung, 3-4 Bft	B. Krüger	Anwohnerbefragung und Zäh- lung Saatkrähenkolonie au- Berhalb Untersuchungsgebiet
07.06.2020	23:30-00:30 Uhr	12 °C, 5/8 Bewöl- kung, 1 Bft	B. Krüger	Nachtkartierung
11.06.2020	05:45-07:10 Uhr	14 °C, 7/8 Bewöl- kung, 2-3 Bft	B. Krüger	morgendliche Brutvogelkartie- rung und Anwohnerbefragung
13.06.2020	10:45-14:10 Uhr	23-26 °C, 4/8 Be- wölkung, 2 Bft	B. Krüger	Anwohnerbefragung
21.06.2020	04:45-07:45 Uhr	13-18 °C, 0/8 Be- wölkung, 1 Bft	B. Krüger	morgendliche Brutvogelkartie- rung
16.08.2020	08:45-09:00 Uhr	-	M. Olthoff	Kontrolle einer Scheune auf Brutvorkommen der Schleier- eule
24.02.2021	17:15-20:15 Uhr	13-16 °C, 0/8 Be- wölkung, 1-2 Bft	B. Krüger	Nachtkartierung
31.03.2021	19:45-22:00 Uhr	13-20 °C, 0/8-2/8 Bewölkung, 1-2 Bft	B. Krüger	Nachtkartierung
09.04.2021	05:45-10:15 Uhr	4-8 °C, 3/8-5/8 Bewölkung, 2-4 Bft	B. Krüger	morgendliche Brutvogelkartie- rung
26.04.2021	06:00-10:00 Uhr	1-7 °C, 0/8 Bewöl- kung, 1-2 Bft	B. Krüger	morgendliche Brutvogelkartie- rung
12.05.2021	15:30-16:45 Uhr	17 °C, 6/8 Bewöl- kung, 2 Bft	B. Krüger	Zusätzliche Kurzbegehung und Anwohnerbefragung

Die Auswertung der Felddaten wurde mittels Übertragung aller Registrierungen von den Feldkarten in die Artkarten und Abgrenzung von "Papierrevieren" entsprechend der artspezifischen Auswertungskriterien in Anhang 4 des Leitfadens "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring" (MKUNLV NRW 2017) bzw. für

dort nicht aufgeführte Arten (z.B. Star) nach den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" (SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt.

Ergebnisse

Die über die durchgeführte Brutvogelkartierung 2020/2021 ermittelten Reviervorkommen planungsrelevanter Vogelarten sind in Tabelle 3 und Abbildung 1 dargestellt. Insgesamt wurden 40 Revierpaare von zehn planungsrelevanten Arten festgestellt.

Anlage 2 beinhaltet eine Auflistung aller 56 im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020/2021 festgestellten Vogelarten, einschließlich der nur qualitativ erfassten Arten.

Tab. 3: 2020/2021 festgestellte Reviervorkommen planungsrelevanter Vogelarten

Rote Liste: D-Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2016), NRW - Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2017). **2** = Stark gefährdet **3** = Gefährdet **V** = Vorwarnliste * = Ungefährdet **S** = Von Schutzmaßnahmen abhängig

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

§§ = streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

EU-VSchRL = EU-Vogelschutzrichtlinie (Status als regelmäßig auftretende Zugvogelarten gem. Art. 4(2)) **Reviere:** UG-Untersuchungsgebiet, *-Brutkolonie außerhalb UG

	Art	Rote	Liste	Gesetzlicher Schutz		Reviere UG	
Nr.		D	NRW	BNatSchG	EU- VSchRL	B-Plan- fläche	außer- halb
1	Kiebitz Vanellus vanellus	2	2S	§, §§	Art. 4(2)	0	1
2	Schleiereule Tyto alba	*	*S	§, §§		0	1
3	Waldkauz Strix aluco	*	*	§, §§		0	1
4	Steinkauz Athene noctua	2	3S	§, §§		0	2
5	Turmfalke Falco tinnunculus	*	V	§, §§		0	1
6	Saatkrähe Corvus frugilegus	*	*	§		0	17*
7	Rauchschwalbe Hirundo rustica	3	3	§		1	4
8	Star Sturnus vulgaris	3	3	§		0	10
9	Gartenrotschwanz Phoenicurus phoenicurus	V	2	§	Art. 4(2)	1	0
10	Bluthänfling Linaria cannabina	*	3	§		0	1

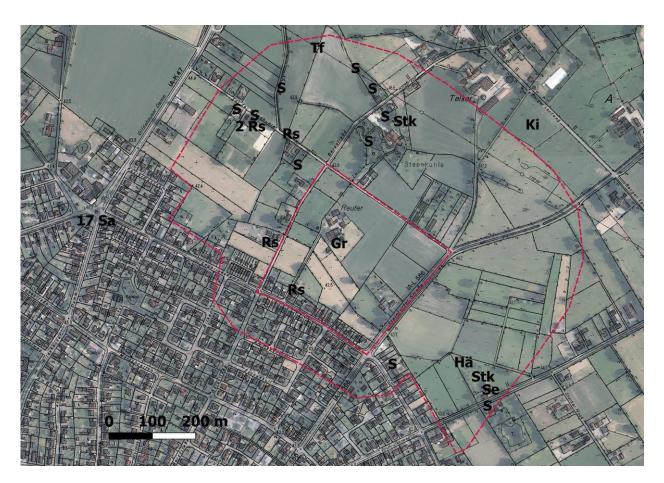


Abb. 2: 2020/2021 kartierte Reviervorkommen planungsrelevanter Vogelarten

Artkürzel: Gr-Gartenrotschwanz, Hä-Bluthänfling, Ki-Kiebitz, Rs-Rauchschwalbe, Sa-Saatkrähe, Se-Schleiereule, S-Star, Stk-Steinkauz, Tf-Turmfalke, Wz-Waldkauz

Nachfolgend werden die Ergebnisse für die einzelnen festgestellten planungsrelevanten Brutvogelarten beschrieben:

Kiebitz (Vanellus vanellus)

1 Revier am Rand oder knapp außerhalb UG

Der bodenbrütende Kiebitz bewohnte ursprünglich ausschließlich natürliche oder naturnahe Biotope wie Moore und Feuchtgrünländer. Den Verlust dieser Habitate kann er teilweise auf Ackerflächen kompensieren, die durch eine spärliche Vegetationsdecke und einen späten Aufwuchs im Frühjahr z.T. hohe Attraktivität auf diesen Bodenbrüter ausüben. Im Laufe der Brutsaison stellen sich sowohl intensiv genutzte Grünländer als auch Ackerstandorte zumeist als

"ökologische Falle" heraus, da die übliche Bewirtschaftungsintensität (Walzen, Schleppen, Flügen, Düngung, Pestizidbehandlung, Vielschnitt etc.) Gelege- und Jungenverluste verursacht. Der Reproduktionserfolg ist daher heute i.d.R. nicht mehr für den Bestandserhalt ausreichend. In den letzten Jahren sind sowohl regional als auch überregional sehr deutliche Bestandsaufnahmen zu verzeichnen.

Der Kiebitz wurde ausschließlich 2020 im Untersuchungsgebiet außerhalb des B-Plangebietes nachgewiesen. Er wurde auf Flächen beiderseits der Steinfurter Straße festgestellt. Zuerst gelang nördlich der Steinfurter Straße etwas außerhalb des Untersuchungsgebietes am 04. Mai 2020 die Beobachtung eines alarmierenden Paares und an 25. Mai auf der Nachbarfläche die Feststellung eines Männchens. Am 21. Juni wurde in einem Grünland südlich der Steinfurter Straße, innerhalb des Untersuchungsgebietes, ein Weibchen mit mindestens einem Jungvogel beobachtet. Aufgrund der räumlichen Nähe der Nachweise zueinander ist davon auszugehen, dass alle Beobachtungen auf eine Kiebitzfamilie zurückzuführen sind. Der in Abbildung 2 angegebene Revierpunkt entspricht dem Beobachtungsort vom 04. Mai, da die Kiebitzfamilien zunehmend mobil werden und sich dieser Beobachtungsort daher am ehesten in räumlicher Nähe zum Brutplatz befinden könnte, der aufgrund des jahreszeitlich späten Kartierbeginns 2020 nicht ermittelt werden konnte.

Schleiereule (Tyto alba)

1 Revier und 1 zeitweise als Ruhestätte genutztes Gebäude im UG außerhalb B-Planflächen

Schleiereulen sind Kulturfolger, die Gebäude wie Dachböden, Kirchtürme, Scheunen oder Schuppen als Brutplatz nutzen und ihre Nahrung in der umgebenden Kulturlandschaft auf Grünland, Äckern, Brachen sowie Weg- und Grabenrändern suchen.

Es brütete laut Anwohnerauskunft ein Paar in einer Scheune am Südostrand des Untersuchungsgebietes. Bei der Kontrolle dieser Scheune am 16. August 2020 konnte eine mit zahlreichen alten und frischen Schleiereulengewöllen besetzte Brutkiste festgestellt werden, sodass von einer Brut im Jahr 2020 auszugehen ist. Am 24. Februar 2021 wurde nahe des Brutplatzes ein revieranzeigendes Männchen gehört.

Darüber hinaus berichtete 2020 Herr Vennekötter, dass er die Art in einem Gebäude auf seinem Grundstück festgestellt hat (Ruhestätte). Vorsorglich ist davon auszugehen, dass das Plangebiet Funktion als Nahrungshabitat hat.

Waldkauz (Strix aluco)

1 Revier in 2020 im UG außerhalb B-Planflächen (lt. Anwohnerbefragung)

Der Waldkauz lebt in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder auf Friedhöfen. Er brütet i.d.R. in Höhlen, aber auch in Schuppen oder auf Dachböden am Waldrand.

Nach Auskunft von Herrn Vennekötter konnte er den Waldkauz in dem zu seinem Grundstück gehörenden Gehölzbestand anders als in den Vorjahren nicht als Reviervogel feststellen. Der Waldkauz wird nachts und insbesondere früh im Jahr kartiert. Im Rahmen der frühen Nachtbegehungen 2021 wurde in dem Bereich eine Klangattrappe abgespielt, ohne dass eine Reaktion darauf erfolgte. Für 2020 wird somit von einem Reviervorkommen ausgegangen.

Steinkauz (Athene noctua)

2 Reviere im UG außerhalb der B-Planflächen

Der im Münsterland verbreitet vorkommende Steinkauz ist ein Höhlenbrüter, der oft im Bereich von Höfen mit kurzrasigen Viehweiden oder Streuobstgärten brütet. Das Untersuchungsgebiet erscheint entsprechend gut als Lebensraum geeignet. Sowohl die Anwohnerbefragungen als auch die 2021 durchgeführten Nachtkartierungen hatten eine Erfassung möglicher Steinkauzvorkommen als zentrales Ziel.

Am 07. Juni 2020 wurde südöstlich der Untersuchungsgebietsgrenze ein singender Steinkauz nachgewiesen. Zuvor hatte ein Anwohner am 04. Mai bereits auf dieses Reviervorkommen hingewiesen. Im Südosten des Untersuchungsgebietes erbrachte die Befragung von Anwohnern zudem den Hinweis auf gelegentliche Beobachtungen des Steinkauzes in ihrem innerhalb des Untersuchungsgebietes gelegenen Garten, ohne dass sie eine Brut feststellen konnten. 2021 ergaben dann die beiden Nachtkartierungen je einen Nachweise eines spontan singenden Steinkauzes in diesem Bereich. Der Vogel sang jeweils innerhalb der Untersuchungsgebietskulisse, sodass das Revierzentrum dort angegeben wird.

Während der beiden Nachtkartierungen 2021 reagierte ein Steinkauz im Bereich des Eventcenters Vennekötter nördlich des B-Plangebietes auf den Einsatz einer Klangattrappe, sodass für den betreffenden Bereich, etwa 150 m nördlich des B-Plangebietes ebenfalls ein Revierpaar angegeben wird.

Turmfalke (Falco tinnunculus)

1 Revier im UG außerhalb B-Planflächen

Der Turmfalke ist i.d.R. ein Gebäude- oder Baumbrüter und sucht in der offenen Kulturlandschaft nach Nahrung. Im Untersuchungsgebiet wurde eine an einer Hochspannungsleitung montierte künstliche Nisthilfe als Brutplatz genutzt. Dort wurde die Art während der Begehungen 2020 regelmäßig angetroffen und es wurden nicht flügge Jungvögel im Brutkasten beobachtet. 2021 gelangen ebenfalls Turmfalkenbeobachtungen im Bereich der Nisthilfe.

Aus 2020 liegt außerhalb des Brutplatzbereiches die Beobachtung eines aus dem Plangebiet kommenden und anschließend in Richtung Niststätte fliegenden Individuums vor. Zwei weitere Beobachtungen gelangen im Randbereich des Untersuchungsgebietes. Eine Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat für dieses Vorkommen wird für möglich erachtet.

Saatkrähe (Corvus frugilegus)

0 Reviere (Kolonie mit mind. 17 besetzten Nestern außerhalb UG)

Die Saatkrähe brütet in Kolonien auf Bäumen und ist ein Allesfresser, der in der Feldflur mit Acker- und Grünlandnutzung nach Nahrung sucht.

Gut 400 m vom B-Plangebiet entfernt, außerhalb des Untersuchungsgebietes an einem Kreisverkehr an der Gildehauser Straße, existiert eine Saatkrähenkolonie. Der Bestand wurde dort am 09. April 2021 ermittelt. Es wurde 18 Nester gezählt, von denen mindestens 17 besetzt waren.

Die Saatkrähe wurde während der Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet regelmäßig als Nahrungsgast beobachtet. Tabelle 4 gibt eine Übersicht über die festgestellte Anzahl an Saatkrähen im und außerhalb des B-Plangebietes. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes wurde insbesondere 2020, und somit während der Zeit der Jungenaufzucht, festgestellt. Es wurde neben dem B-Plangebiet insbesondere auch der Flächenblock zwischen B-Planflächen und Kolonie, mit großenteils von Pferden beweidetem niedrigwüchsigem Grünland, von der Saatkrähe genutzt.

Tab. 4: Während der Brutvogelkartierung beobachtete Individuen der Saatkrähe

Datum	Ind. im Plangebiet	Ind. im Untersuchungsgebiet außerhalb Plangebiet
04.05.2020	1	10
25.05.2020	7	0
07.06.2020	0	8
11.06.2020	11	7
21.06.2020	2	0
24.02.2021	0	19
31.03.2021	0	5
09.04.2021	0	1
26.04.2021	0	2

Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

5 Reviere im UG, davon 1 Revier im B-Plangebiet und eins direkt angrenzend

Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart der bäuerlichen Kulturlandschaft. Sie brütet in Gebäuden wie Viehställen oder Scheunen mit Einflugmöglichkeit. Ihre Nahrung sucht sie in der Brutzeit in Brutplatznähe, vor allem auf Offenlandflächen wie Viehweiden.

Die Erfassung erfolgte 2020 durch Anwohnerbefragungen und nach Möglichkeit durch eine Begehung von Ställen und Scheunen. Zudem wurden Flüge von Schwalben im Bereich potenzieller Brutplätze und beobachtete Ein- und Ausflüge für die Bestandsermittlung herangezogen.

Im B-Plangebiet selbst wurde 2020 ein Reviervorkommen nachgewiesen. Das Paar brütete am Rand der geschlossenen Bebauung von Epe in einer Scheune für Pferde an der Zufahrt zum zentralen Hof im Plangebiet. Das Paar war auch am 12. Mai 2021 anwesend. Im Bereich der zwei Höfe im Plangebiet wurden keine Schwalben beobachtet, sodass sich dort kein Verdacht auf vorhandene Brutplätze ergab. Der Hof an der Steinfurter Straße war auch laut Angaben des Anwohners nicht von der Rauchschwalbe besiedelt. Am 29. Mai 2020 wurde einer Begehung des zentralen Hofes im B-Plangebiet durchgeführt, bei der ein potenziell als Brutplatz geeignetes Gebäude inspiziert werden konnte. Es erfolgte auch hier kein Rauchschwalbennachweis.

Bei den direkt an das Plangebiet angrenzenden Gebäuden ergaben die Befragungen und Ortsbegehungen für 2020 ein weiteres Reviervorkommen. Das Nest war bei der Begehung leer, dort hielt sich jedoch nach Auskunft der Anwohnerin zuvor ein Rauchschwalbenpaar auf.

Nordwestlich des Plangebietes gab es zudem in einem Stallgebäude auf einer Weide mindestens ein und im Stall eines Pferdehofes zwei Revierpaare. Hier flogen auch im April 2021 wieder Rauchschwalben.

Star (Sturnus vulgaris)

10 Reviere im UG außerhalb B-Planflächen

Der Star besiedelt unterschiedliche Lebensräume mit ausreichendem Nisthöhlenangebot und nahe gelegenen, niedrigwüchsigen Nahrungsflächen wie Weiden oder Rasenflächen.

Zwei der mindestens drei für die Arterfassung notwendigen Kartiertermine sind im April durchzuführen und einer Anfang bis Mitte Mai (SÜDBECK et al. 2005). Somit wurden sowohl 2020 als auch 2021 jeweils Teilerfassungen durchgeführt. 2020 wurden durch Kartierung und Anwohnerbefragung fünf Reviere ermittelt. Alle Revierzentren lagen außerhalb der B-Planflächen. Am 04. Mai 2020 gelang jedoch die Feststellung von zwei nach Nahrung suchenden Paaren und die eines futtertragenden Tieres im B-Plangebiet. Am 24. Mai 2020 wurden dort zwei und am 11. Juni 2020 drei Stare angetroffen.

2021 konnten die Reviere aus 2020 durch mindestens den einmaligen Nachweis eines singenden Tieres bestätigt werden. Darüber hinaus wurde noch für weitere fünf Paare ein "Brutverdacht" oder "Brutnachweis" entsprechend der Kriterien nach SÜDBECK et al. (2005) ermittelt. Insgesamt wurde 2021 ein Bestand von zehn Revieren ermittelt. Auch 2021 lagen alle kartierten Revierzentren außerhalb der B-Planflächen, zwei hatten ihr Revierzentrum/ihren Brutplatz in weniger als 100 m Entfernung zum B-Plangebiet. Der Star wurde 2021 auf den B-Planflächen, anders als 2020, nicht nach Nahrung suchend angetroffen. Hierzu ist anzumerken, dass die Kartierung nur Momentaufnahmen bietet und während der Jungenaufzucht verstärkte Nahrungssuche der Altvögel erfolgt, diese Zeitspanne fällt in erster Linie in den Kartierzeitraum 2020. Das Fehlen der Art in 2021 im B-Plangebiet kann auch mit weitgehend fehlender Beweidung in 2021 zusammenhängen. Auf angrenzenden, beweideten Flächen wurden regelmäßig nach Nahrung suchende Stare beobachtet.

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)

1 Revier im B-Plangebiet

Der in Höhlen oder Halbhöhlen brütende Gartenrotschwanz besiedelt unterschiedlichste Lebensräume wie Moorbirkenwälder, Bauernhöfe, Parks oder Alleen, sofern geeignete Nistplätze und im Umfeld eine schüttere, niedrigwüchsige Vegetation zur Nahrungssuche vorhanden sind.

Am 04. Mai 2020 sang ein Gartenrotschwanzmännchen auf dem direkt an die B-Planflächen angrenzenden Gelände einer ehemaligen Hühnerfarm. Vermutlich dasselbe Individuum wurde später im B-Plangebiet, im Bereich der dortigen Grünlandflächen singend festgestellt. Am 25.

Mai 2020 wurde in direkter Nähe, auf dem zentral im Untersuchungsgebiet gelegenen Hof ein singendes Gartenrotschwanzmännchen gehört. Resümieren ist von einem Reviervorkommen im Plangebiet auszugehen. Wo genau dort der Brutplatz lag, ist nicht bekannt.

Am 21. Juni 2020 gelang der Nachweis eines Gartenrotschwanzpaares am nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Da Familien mit flüggen Jungen nicht mehr ortstreu sind, ist diese Beobachtung nicht als Reviernachweis für das Untersuchungsgebiet zu werten.

2021 wurde die Art nicht festgestellt.

Bluthänfling (Carduelis cannabina)

1 Revier im UG außerhalb B-Planflächen

Der Bluthänfling lebt in unterschiedlichsten offenen bis halboffenen Lebensräumen mit gutem Angebot an Samen und dichten Sträuchern für die Nestanlage und als Singwarten.

Die Art ist entsprechend der methodischen Vorgaben in SÜDBECK et al. (2005) von Ende April bis Anfang Juni zu erfassen, somit wurden sowohl 2020 als auch 2021 jeweils Teilerfassungen durchgeführt. Am Südostrand des Untersuchungsgebietes wurde am 25. Mai 2020 ein rufendes Männchen beobachtet und am 26. April 2021 ein singendes Männchen festgestellt. In dem Bereich befinden sich gut als Bruthabitat geeignete Hecken. Aufgrund dieser Beobachtungen aus zwei Jahren wird hier ein Revier angegeben.

5.1.3 Potenzialabschätzung Gastvögel

Eine Kartierung der Rast- und Wintervogelvorkommen wurde nicht durchgeführt.

Im B-Plangebiet gehen potenzielle Rasthabitatflächen verloren, die aufgrund ihrer Habitatstrukturen als Flächen mit lediglich potenzieller allgemeiner Rastfunktion einzustufen sind. Gleiches gilt auch für die das Plangebiet umgebenden Bereiche des Untersuchungsgebietes, wobei sich die zusammenhängenden Grünlandflächen im Bereich der Steinfurter Straße am ehesten noch als Rasthabitat für Offenlandvogelarten anbieten. Hier sind beispielsweise vereinzelte Gastvogelvorkommen von Grau- und Silberreiher, Braunkehlchen und Wiesenpieper nicht auszuschließen. In der Messtischblattabfrage (Tab. 1) werden Krickente und Bekassine für den Quadranten als planungsrelevante Arten mit "Rast/Wintervorkommen ab 2000" aufgeführt. Die Krickente stellt an ihre Rastgewässer geringere Ansprüche als im Bruthabitat. Ein sicher nicht regelmäßiges Rast- oder Wintervorkommen an den Stillgewässern außerhalb der B-Planflächen

wird daher als unwahrscheinlich, aber möglich eingestuft. Die Bekassine rastet in Lebensräumen wie nassem und überschwemmtem Grünland oder an Gewässerufern. Ein sehr vereinzeltes Auftreten der Art ist v.a. außerhalb der B-Planflächen möglich.

Nach Anwohnerauskunft kommt es sowohl im Bereich des Eventcenters Vennekötter als auch im Garten des auf der gegenüberliegenden Seite der Bergstraße gelegenen Wohnhauses außerhalb der Brutzeit zu Schlafplatzansammlungen von Staren.

5.1.4 Potenzialabschätzung und Kartierung Herpetofauna

Potenzialabschätzung Herpetofauna

Reptilien: Im Rahmen einer Habitatanalyse wurde am 04. Mai 2020 das Untersuchungsgebiet vor Ort ausgiebig betrachtet, um die hier vorhandenen Lebensräume auf eine potenzielle Eignung für planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten zu überprüfen und eine eventuelle Notwendigkeit weiterer Untersuchungen beurteilen zu können. Zur besseren Einschätzung, welche Arten im Untersuchungsgebiet potenziell zu erwarten sind, wurden die Arbeiten des Arbeitskreis Herpetofauna Kreis Borken (2005) und des Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (2011) zu Rate gezogen sowie eine Messtischblattabfrage durchgeführt (Kap. 5.1.1).

Im Rahmen der durchgeführten Habitatanalyse konnten keine potenziellen Lebensräume für planungsrelevante Reptilienarten ausgemacht werden.

Ein zu Beginn für denkbar erachtetes Vorkommen der Zauneidechse konnte aufgrund nicht vorhandener Lebensräume im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Die Art ist laut Arbeitskreis Herpetofauna Kreis Borken (2005) im Norden des Kreises Borken auch nicht vertreten und wird in der Messtischblattabfrage auch nicht genannt (Tab. 1).

Ein Vorkommen der planungsrelevanten FFH Anhang IV-Art Schlingnatter ist aufgrund nicht vorhandener Lebensräume im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Diese Art fehlt laut Arbeitskreis Herpetofauna Kreis Borken (2005) im Norden des Kreisgebietes und auch die Messtischblattabfrage erbrachte keine Nennung dieser oder weiterer planungsrelevanter Reptilienart (vgl. Tab. 1).

Resümierend wurde die Durchführung einer Reptilienkartierung als nicht notwendig erachtet.

Amphibien: Bei der Betrachtung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten kam die Habitatanalyse zu differenzierten Ergebnissen.

Im B-Plangebiet selbst sind keine Stillgewässer vorhanden, sodass eine Fortpflanzung planungsrelevanter Amphibienarten - wie etwa Laubfrosch, Kammmolch oder Kleiner Wasserfrosch - auszuschließen ist. Der Bösingbach und Entwässerungsgräben bieten diesen Arten im B-Plangebiet keine geeigneten Fortpflanzungsmöglichkeiten.

Im Süden des B-Plangebietes und in Teilbereichen der umgebenden Flächen finden sich ebenfalls von ausgeprägten Hecken durchzogene Grünlandflächen, die als Landhabitat etwa für den Laubfrosch durchaus geeignet erscheinen (s. Fotos in Anlage 1). Aus diesem Grund und aufgrund der Tatsache, dass Vorkommen der Art aus der Umgebung bekannt sind (vgl. Verbreitungskarte in Arbeitskreis Herpetofauna Kreis Borken 2005), wurde es als notwendig erachtet, die an das Plangebiet angrenzenden Gewässer 1-3 (Abb. 1) auf ein Vorkommen dieser Art zu untersuchen. Im Rahmen der Laubfrosch-Untersuchung ist darüber hinaus an Gewässer 1 auf ein Vorkommen von Kammmolch und Kleinem Wasserfrosch zu achten, da auch von diesen Arten Vorkommen aus der Umgebung bekannt sind (vgl. Verbreitungskarten in Arbeitskreis Herpetofauna Kreis Borken 2005) und die Arten bei der Messtischblattauswertung genannt werden (Tab. 1).

Eine Untersuchung der beiden letztgenannten Arten an den Gewässern 2 und 3 wurde als nicht notwendig erachtet, da diese mehrere hundert Meter vom Plangebiet entfernt gelegen sind und beide Arten weniger mobil sind als der Laubfrosch.

Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Amphibienarten, die im Rahmen der Messtischblattabfrage genannt werden (Tab. 1), wurde aufgrund nicht geeigneter Lebensräume im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

So ist ein Vorkommen des Moorfrosches aufgrund des Fehlens geeigneter Fortpflanzungsgewässer (nährstoffarme Moorgewässer) im Untersuchungsgebiet sicher auszuschließen. Die Art hat ihre nächstgelegenen Vorkommen in den mehrere Kilometer entfernt gelegenen NSG "Eper-Graeser Venn" und "Amtsvenn und Hündfelder Moor".

Dies gilt auch für die Knoblauchkröte, für die im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume identifiziert werden konnten. Die Art hat im nördlichen Kreisgebiet ihr einziges bekanntes Vorkommen im NSG "Eper-Graeser Venn" (ARBEITSKREIS HERPETOFAUNA KREIS BORKEN 2005).

Methode der Amphibienkartierung

Die in der Nähe des B-Plangebietes gelegenen drei Gewässer (s. Abb. 1) wurden im Jahr 2020 mit unterschiedlichen Methoden hinsichtlich ihrer Amphibienfauna untersucht. An allen drei Gewässern erfolgten zwei Begehungen an warmen, windstillen Dämmerungsabenden (09. Mai und 21. Mai) zum Verhören rufender Laubfrosch-Männchen (Tab. 5). Diese Erfassungsnächte waren gezielt ausgewählt worden, da jeweils am Abend zuvor an Laubfroschgewässern im angrenzenden Kreis Coesfeld eine gute Rufaktivität der Art festgestellt worden war (eig. Beob.).

Eine ausschließlich akustische Erfassung des Laubfrosches an den Gewässern 2 und 3 wurde als ausreichend erachtet. Das Gewässer 1 wurde aufgrund seiner Lage in unmittelbarer Nähe zum B-Plangebiet (vgl. Abb. 1) genauer untersucht. So wurde hier nach adulten Laubfröschen und Laich Ausschau gehalten und nach Larven gekeschert (vgl. Tab. 5). Hier erfolgte eine weitere Begehung am 16. August zur Erfassung von Laubfrosch-Jungtieren. An diesem Termin wurden auch potenzielle Landhabitate im Umfeld des Gewässers 1 sowie im Süden des B-Plangebietes auf ein Vorkommen der Art hin überprüft (Absuchen besonnter Hecken und Waldränder).

Im Rahmen der Laubfrosch-Begehungen an Gewässer 1 wurde auch auf Vorkommen der Arten Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch geachtet. So erfolgte im Rahmen der beiden Dämmerungsbegehungen im Mai ein Verhören rufender Wasserfrösche, ein Fangen einzelner Wasserfrosch-Individuen und ein gezieltes Keschern und Leuchten nach Kammmolchen.

Am 21.-22. Mai wurde eine Reusenerfassung zum Nachweis des Kammmolches und am 16. August ein Kescherfang zum Nachweis von Kammmolch-Larven durchgeführt. Im August weisen Kammmolch-Larven ihre maximale Größe auf und sind gut zu keschern (vgl. MKULNV NRW 2017).

Tab. 5: Kartiertermine Herpetofauna

Datum	Uhrzeit	Wetter	Kartierer	Bemerkungen
04.05.2020	07:00-14:30 Uhr	8-16 °C, 4/8-8/8 Bewölkung, 0 Bft	M. Olthoff	Potenzialabschätzung Herpeto- fauna (gemeinsam mit Brutvogel- kartierung)
09.05.2020	20:00-24:00 Uhr	15-21 °C, 1/8 Be- wölkung, 0 Bft	M. Olthoff	Laubfroschkartierung: Verhören an Gewässer 1-3; Keschern und Leuchten an Gewässer 1
21.05.2020	20:00-24:00 Uhr	15-22 °C, 0/8-1/8 Bewölkung, 0-1 Bft	M. Olthoff	Laubfroschkartierung: Verhören an Gewässer 1-3; Keschern und Leuchten an Gewässer 1; Aufbau

				von Reusenfallen (2x5 Flaschenfallen) an Gewässer 1
22.05.2020	08:00-09:30 Uhr	12-14 °C, 0/8-1/8 Bewölkung, 0-1 Bft	M. Olthoff	Kontrolle und Leerung der Reusenfallen an Gewässer 1
16.08.2020	09:00-13:00 Uhr	22-30 °C, 0/8-4/8 Bewölkung, 1 Bft	M. Olthoff	Gewässer 1: Keschern nach Kammmolch- und späten Laub- frosch-Larven; Suche nach dies- jährigen Laubfrosch-Jungtieren im gewässernahen Umfeld sowie im Norden des Plangebietes

Ergebnisse

Im Rahmen der Amphibienuntersuchung konnten keine planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

An Gewässer 1 (s. Abb. 1) wurden die Arten Teichmolch, Grasfrosch, Erdkröte und Individuen des Wasserfrosch-Komplexes in jeweils nur geringer Anzahl festgestellt (Tab. 6). Vom Grasfrosch und von der Erdkröte konnten im Rahmen der beiden abendlichen Maibegehungen Larven nachgewiesen werden. Von den wenigen an Gewässer 1 festgestellten Wasserfröschen konnten am 09. Mai ein und 21. Mai zwei Individuen mit dem Kescher gefangen werden. Aufgrund ihrer Färbung und der Ausprägung ihrer Fersenhöcker (vgl. MUTZ 2006) wiesen die gefangenen Tiere nicht die Merkmale des Kleinen Wasserfrosches auf, sondern wurden als Teichfrosch angesprochen. Rufe des Seefrosches konnten sicher ausgeschlossen werden.

An den Gewässern 2 und 3, die lediglich akustisch auf ein Vorkommen des Laubfrosches untersucht wurden, konnten rufende Wasserfrösche verhört werden. Eine Artbestimmung erfolgte dort nicht.

Tab. 6: Nachgewiesene Amphibienarten an den drei Untersuchungsgewässern in 2020

¹ Nachweis ausschließlich akustisch. Rote Liste NRW (SCHLÜPMANN et al. 2011): * = ungefährdet.

Art	RL NRW	Gewässer 1	Gewässer 2	Gewässer 3
Teichmolch	*	X		
Lissotriton vulgaris				
Erdkröte	*	X		
Bufo bufo				
Grasfrosch	*	X		
Rana temporaria				
Wasserfrosch- Komplex	-	Х	X ¹	X ¹

5.1.5 Potenzialabschätzung planungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen

In der in Kapitel 5.1.1 durchgeführten Messtischblattabfrage wird als einzige im Messtischblattquadranten vorkommende Pflanzenart das Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) genannt. Hierbei handelt es sich um eine bevorzugt an flachen, nährstoffarmen und regelmäßig trocken fallenden Stillgewässern mit wenig bewachsenen Uferbereichen vorkommende Art. Entsprechende Habitate weisen die Stillgewässer im Bereich des Untersuchungsgebietes nicht auf. Die Nennung der Art für den Messtischblattquadranten geht auf ein Vorkommen im Eper Venn zurück (vgl. RÜCKRIEM et al. 2009).

5.2 Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten

5.2.1 Planungsrelevante Brutvogelarten

Die Ermittlung von Brutvogelvorkommen erfolgt auf Grundlage von Datenabfragen und einer Brutvogelkartierung (Kapitel 5.1.1 und 5.1.2). Als möglicherweise vorkommend sind somit zunächst einmal auch diejenigen Arten einzustufen, die ausschließlich über die in Kapitel 5.1.1 durchgeführte Messtischblattabfrage ermittelt wurden. Nach gutachterlicher Einschätzung gilt jedoch für alle ausschließlich über die Messtischblattabfrage ermittelten Arten, dass Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet hinreichend sicher ausgeschlossen werden können. Dies wird für alle Arten mit geringer oder fehlender Habitateignung und/oder fehlendem Artnachweis im Rahmen der durchgeführten Kartierung begründet.

Da auch die Datenabfragen in @LINFOS und bei der Biologischen Station Zwillbrock e.V. keine relevanten Hinweise auf Artvorkommen im Untersuchungsgebiet ergeben haben, beschränkt sich die nachfolgende Prüfung auf die durch Kartierung festgestellten Arten (Kapitel 5.2). In Tabelle 7 wird für sie überschlägig abgeprüft, ob es durch eine Umsetzung der Bebauungsplanung möglicherweise zu einem artenschutzrechtlichen Konflikt kommen kann. Sollte dies der Fall sein, besteht die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II.

Tab. 7: Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte bezüglich planungsrelevanter Brutvögel (Vorprüfung)

Anm.: Zum Schutz von Gelegen und Jungvögeln wurden in Kapitel 4 allgemeine Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Durch ihre Anwendung kann das Eintreten des sog. Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für alle planungsrelevanten Brutvogelarten hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Auf eine artspezifische Prüfung dieses Verbotstatbestandes wird daher nachfolgend verzichtet.

Art	Ergebnis der Kartierung	Betroffenheitsanalyse	ASP II erfor- der- lich?
Kiebitz Vanellus vanellus	1 Revier am Rand oder knapp außer- halb UG, UG außerhalb B-Planflächen hat Bedeutung für die Jun- genaufzucht.	Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Kiebitze sind am Brutplatz störempfindlich. Durch eine teilweise Abschirmung der B-Planflächen durch Gehölze und Bebauung werden visuelle Effekte auf die außerhalb davon vorkommenden Kiebitze mindestens reduziert. Aufgrund der Vorbelastungen ist zudem von einer gewissen Toleranz und Vertrautheit gegenüber akustischen und visuellen Reizen auszugehen. Störungen, die etwa einen Brutabbruch oder einen verminderten Bruterfolg zu Folge haben und damit möglicherweise als erheblich einzustufen sind, werden hinreichend sicher ausgeschlossen. Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): B-Planflächen und unmittelbar angrenzende Flächen haben keine Habitatfunktionen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beschädigt oder zerstört.	Nein
Schleiereule Tyto alba	1 Revier und 1 zeitweise als Ruhestätte genutztes Gebäude im UG außerhalb B-Planflächen.	Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Als Gebäudebrüter ist von einer hohen Vertrautheit gegenüber akustischen und visuellen Reizen im Brutplatzumfeld auszugehen. Vorhabenbedingte Störungen am Brutoder Ruheplatz können entsprechend ausgeschlossen werden. Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beschädigt oder zerstört. Der potenzielle Verlust von Nahrungshabitatflächen ist aufgrund großer Aktionsräume und damit verbundenen Ausweichmöglichkeiten als nicht essenziell einzustufen.	Nein

			ASP II
Art	Ergebnis der	Potveffenheiteenelvee	erfor-
Art	Kartierung	Betroffenheitsanalyse	der-
			lich?
Waldkauz Strix aluco	1 Revier in 2020 im UG außerhalb B-Planflächen (It. Anwohner- befragung)	Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Visuelle Störwirkungen sind beim Waldkauz von untergeordneter Bedeutung, kontinuierlicher nächtlicher Lärm kann jedoch die akustische Kommunikation der Eulen stören. GARNIEL & MIERWALD (2010) stufen den Waldkauz als Art mit mittlerer Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm ein und geben als maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung der Art (Effektdistanz) 500 m an. Durch die Vermeidung von nächtlichem Lärm (Kap. 4) werden mögliche Störwirkungen reduziert. Störungen, die etwa einen verminderten Bruterfolg oder einen Brutabbruch zur Folge haben, werden hinreichend sicher ausgeschlossen. Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Das Reviervorkommen befindet sich in nur etwa 100 m Entfernung zum B-Plangebiet. Der Waldkauz ist ein ausgeprägter Waldvogel, der sich selten nennenswert von Baumbeständen entfernt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beschädigt oder zerstört.	Nein
Steinkauz Athene noctua	2 Reviere im UG außerhalb B-Planflächen, Revierzentren in etwa 150 m bzw. 300 m zum Plange- biet	Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Die Revierzentren wurden in Entfernungen von etwa 150 m bzw. 300 m zum Plangebiet kartiert. Die Vertrautheit dieses Kulturfolgers mit visuellen und akustischen Störreizen lässt vermuten, dass Störungen nicht zu erwarten sind. Kontinuierlicher nächtlicher Lärm kann jedoch ggf. die akustische Kommunikation der Eulen stören. GARNIEL & MIERWALD (2010) stufen den Steinkauz als Art mit mittlerer Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm ein und geben als maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung der Art (Effektdistanz) 300 m an. Durch die Vermeidung von nächtlichem Lärm (Kap. 4) werden mögliche Störwirkungen reduziert. Störungen, die etwa einen verminderten Bruterfolg oder einen Brutabbruch zur Folge haben, werden hinreichend sicher ausgeschlossen. Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Brutplätze werden nicht beschädigt oder zerstört. Für das nur etwa 150 m entfernt vom Plangebiet beheimatete Paar ist anzumerken, dass das Revierzentrum durch einen Gehölzbestand vom Plangebiet räumlich getrennt ist. Zudem ist der nördliche Teil des Plangebietes vor allem ackerbaulich geprägt. Eine Nahrungshabitatfunktion von B-Planflächen ist unwahrscheinlich und wird hier keinesfalls als essenziell eingestuft. Dies gilt aufgrund der Entfernung von 300 m auch für das zweite Vorkommen.	Nein

			ASP II
Art	Ergebnis der Kartierung	Betroffenheitsanalyse	erfor- der- lich?
Turmfalke Falco tinnunculus	1 Brutvor- kommen im UG außerhalb B-Planflächen	Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Aufgrund der Entfernung des Brutplatzes von knapp 300 m zu den B-Planflächen können dort Störungen ausgeschlossen werden. Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Der Verlust von Nahrungshabitatflächen ist aufgrund großer Aktionsräume und damit verbundenen Ausweichmöglichkeiten als nicht essenziell einzustufen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beschädigt oder zerstört.	Nein
Saatkrähe Corvus frugilegus	Nahrungsgast im UG, inner- und außerhalb B-Plangebiet. Kolonie mit 18 Nestern, da- von 2021 mind. 17 be- legt, außer- halb UG	Die durch das geplante Baugebiet verloren gehenden Grünlandflächen sind möglicherweise essenzielle Nah- rungsflächen für die Brutkolonie.	Ja
Rauchschwalbe Hirundo rustica	5 Reviere im UG, davon 1 Revier im B- Plangebiet und 1 Revier direkt angrenzend	Möglicherweise gehen als essenziell einzustufende Nahrungsflächen verloren.	Ja
Star Sturnus vulgaris	10 Reviere im UG außerhalb B-Planflächen	Möglicherweise gehen als essenziell einzustufende Nahrungsflächen verloren.	Ja
Gartenrot- schwanz Phoenicurus phoenicurus	1 Revier im B-Plangebiet	Es ist der Verlust einer Fortpflanzung- und Ruhestätte konstatieren.	Ja
Bluthänfling Carduelis can- nabina	1 Revier im UG außerhalb B-Planflächen	Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Die Störempfindlichkeit ist als mäßig einzustufen. Aufgrund der Entfernung des auskartierten Brutvorkommens von etwa 200 m zum B-Plangebiet können Störungen am Brutplatz jedoch ausgeschlossen werden. Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Bluthänflinge suchen in mitunter weiter Entfernung zum Brutplatz nach Nahrung. Ein potenzieller Nahrungshabitatverlust ist aufgrund großer Aktionsräume und damit verbundenen Ausweichmöglichkeiten als nicht essenziell einzustufend. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beschädigt oder zerstört.	Nein

5.2.2 Planungsrelevante Gastvogelarten

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Gastvögel werden infolge der Planungen nicht verletzt oder getötet.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Potenziell kann es insbesondere während der Bauphase zu Störwirkungen kommen, die jedoch ausschließlich Flächen mit lediglich potenzieller allgemeiner Rastfunktion betreffen. Auch die zusammenhängenden Grünlandflächen im Bereich der Steinfurter Straße werden entsprechend eingestuft, wobei hier noch am ehesten mit einem vereinzelten Auftreten planungsrelevanter rastender oder überwinternder Arten zu rechnen ist. Die Bauarbeiten werden jedoch maximal temporär eine geringe Minderung der Habitateignung eines Teils dieser Flächen zur Folge haben. Beim Auftreten von Störwirkungen ist zudem ein Ausweichen auf umgebende Flächen mit vergleichbarer Habitateignung möglich. Erhebliche Störungen planungsrelevanter Gastvogelarten sind nicht zu erwarten.

Die von Anwohnern angegebenen Starenschlafplätze liegen in etwa 200 m Entfernung zum B-Plangebiet. Als planungsrelevante Fluchtdistanz geben GASSNER et al. (2010) lediglich 15 m an. Störwirkungen im Zuge der Umsetzung der Bebauungsplanung im Bereich der Ruhestätten sind entsprechend nicht zu erwarten.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Im B-Plangebiet gehen durch direkte Inanspruchnahme lediglich Flächen mit potenzieller allgemeiner Rastfunktion und somit keine für als planungsrelevant eingestufte Rastvogelarten essenziellen Habitate verloren. Der Verlust kann aufgrund vergleichbarer oder besserer Habitateignung durch Flächen in der Umgebung weitgehend kompensiert werden.

Vorkommen planungsrelevanter Gastvögel haben hat für die Planung keine Relevanz.

5.2.3 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Artenschutzrechtlich sind alle europäischen Vogelarten beachtlich. Für die nicht planungsrelevanten, im Rahmen der Brutvogelkartierung festgestellten Vogelarten (Anlage 2) und potenzielle Vorkommen weiterer nicht planungsrelevanter Arten ist grundsätzlich kein besonderer Bezug zu der Antragsfläche und den angrenzenden Flächen zu erkennen. Bei ihnen liegt unter Berücksichtigung der im Kapitel 4 genannten Vermeidungsmaßnahme kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Ver-

letzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernstzunehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich der B-Planflächen vor, die einen Einbezug in die artspezifischen Betrachtungen der Artenschutzprüfung rechtfertigen würden.

5.2.4 Weitere planungsrelevante Arten

In Kapitel 5.1.4 wurde dargelegt, dass eine durchgeführte Potenzialabschätzung für Amphibien und Reptilien und eine nachfolgend durchgeführte Amphibienkartierung keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten aus diesen Artengruppen im B-Plangebiet ergaben. Die Potenzialabschätzung zu planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen erbrachte ebenfalls keinen Vorkommenshinweis. In Nordrhein-Westfalen werden auch Arten aus den Artengruppen Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen sowie Flechten als planungsrelevant eingestuft. Hinreichende Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Arten aus diesen Artengruppen liegen ebenfalls nicht vor.

Die Prüfung von möglichen Auswirkungen auf Fledermausvorkommen aus der Artengruppe der Säugetiere sind nicht Bestandteil dieses Gutachtens und der gesonderten Artenschutzprüfung des Fledermausfachbüros Graevendal zu entnehmen.

Arten aus weiteren Artengruppen, ggf. mit Ausnahme der Fledermäuse, haben für die Planung keine Relevanz.

6. Artenschutzprüfung Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

6.1 Allgemeines

In dieser vertiefenden Prüfung ist zu ermitteln, ob – ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements – im Zuge der Umsetzung der Bebauungsplanung mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen ist. In Kapitel 5 wurde ermittelt, dass ausschließlich für die Brutvogelarten Saatkrähe, Rauchschwalbe, Star und Gartenrotschwanz diese Prüfung notwendig ist.

Die nachfolgende artspezifische Konfliktanalyse erfolgt entsprechend den Vorgaben der auf der Seite https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten "Art-für-Art-Protokolle". Die eigentlichen Protokolle zur Artenschutzprüfung sind als Anlage 3 beigefügt.

Die in Kapitel 4 zum Schutz der Brutvögel formulierten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen finden bereits im Arbeitsschritt II.1 ("Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art") Eingang. Im Arbeitsschritt II.2 ("Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements") werden nur die artspezifisch ggf. zusätzlich notwendig werdenden Maßnahmen dargestellt.

Auf notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wird in Kapitel 6.9 noch einmal zusammenfassend eingegangen.

6.2 Saatkrähe (Corvus frugilegus)

Schutzstatus:	Erhaltungszustand in NRW (atl. Region):
Anh.1 EU-Vogelschutzrichtline	günstig günstig
Art. 4(2) EU-Vogelschutzrichtline	ungünstig / unzureichend
□ besonders geschützt	ungünstig / schlecht
streng geschützt	unbekannt
Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2016):	ungefährdet
Rote Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2017):	ungefährdet

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Saatkrähe ist eine Art der halboffenen Kulturlandschaften mit Dauergrünland. Kolonien befinden sich auf Laubbäumen, auch innerhalb von Städten und Dörfern. Die Saatkrähe beginnt im Februar/März mit dem Brutgeschäft, spätestens im Juli sind die Jungen flügge und werden noch für einige Wochen von den Eltern versorgt (MKUNLV NRW 2015). Im Nordrhein-Westfälischen Brutvogelatlas (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) wird für diesen Koloniebrüter ein recht zersplittertes Verbreitungsbild angegeben, wobei sich die meisten Brutplätze im Tiefland befinden und sich der landesweite Bestand auf 9.500-12.000 Brutpaare beläuft.

Gut 400 m vom B-Plangebiet entfernt befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes an einem Kreisverkehr an der Gildehauser Straße eine 18 Nester umfassende Saatkrähenkolonie. 2021 waren mindestens 17 Nester von Saatkrähenpaaren belegt.

Die B-Planflächen wurden von Saatkrähen während der Brutvogelkartierung frequentiert und das Untersuchungsgebiet außerhalb davon fungierte ebenso als Nahrungshabitat (Tab. 4). Auch außerhalb des Untersuchungsgebietes trat die Art zur Nahrungssuche auf. Während der Brutvogelkartierung wurden neben B-Planflächen insbesondere auch der Flächenblock zwischen Plangebiet und Kolonie, der großenteils durch von Pferden beweidetem, niedrigwüchsigem Grünland geprägt ist, von der Saatkrähe genutzt. Eine systematische Untersuchung der Raumnutzung wurde nicht durchgeführt.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Die Saatkrähenkolonie liegt außerhalb des B-Plangebietes, sodass keine Gelege zerstört oder Jungvögel im Nest verletzt oder getötet werden. Das Zugriffsverbot tritt nicht ein.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Saatkrähen sind gegenüber Lärm nur wenig empfindlich, wie etwa das Vorhandensein von zahlreichen Kolonien unmittelbar an Autobahnen belegt. GASSNER et al. (2010) geben für die Saatkrähe als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz 50 m an und verweisen darauf, dass sich dieser Orientierungswert auf die freie Landschaft bezieht und die Art im Siedlungsbereich meist deutlich verringerte Flucht- bzw. Stördistanzen aufweist. Störwirkungen im Brutplatzbereich können aufgrund der großen Entfernung der Kolonie zum B-Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Während der Nahrungssuche sind hingegen, zusätzlich zur bereits bestehenden Vorbelastung, infolge der Umsetzung der Bebauungsplanung einzelne zusätzliche Störwirkungen möglich, wobei hier ein Ausweichen auf weitere Nahrungsflächen zu erwarten ist. Resümierend kann das Eintreten des Zugriffsverbotes sicher ausgeschlossen werden.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Der Koloniestandort selbst wird durch die Bebauungsplanung nicht in Anspruch genommen. Jedoch kann sich nur durch das Vorhandensein dieses Brutplatzes in Kombination mit geeigneten Nahrungshabitaten im Umfeld die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfalten. Die regelmäßig genutzten Nahrungshabitate sind artenschutzrechtlich in ihrer Gesamtfunktion als Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten, wobei die Nutzung der Einzelflächen innerhalb einer Brutperiode bzw. in den verschiedenen Jahren aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung durchaus unterschiedlich ausfallen kann. Der Wert einzelner Flächen bemisst sich dabei auch aus der Erkenntnis, dass eben nicht alle landwirtschaftlichen Kulturen oder Offenbereiche im Einzugsbereich der Kolonie genutzt werden, sondern in Abhängigkeit von Vorbelastungen und den tatsächlich nutzbaren Ressourcen auf die Bereiche zusammenschrumpfen, die tatsächlich auch genutzt werden.

Ideal für die Nahrungssuche sind kurz bewachsene Acker- und Grünlandflächen mit reichem Angebot an bodenbewohnenden Wirbellosen. GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1993) stufen durch Ackerflächen bereicherte Grünlandgebiete und Landschaften, in denen Getreide-, Maisund Hackfruchtkulturen mit Mäh- oder Weidegrünland abwechseln als besonders günstig ein.

Neben der Nahrungsverfügbarkeit ist auch die Entfernung von Nahrungsflächen zur Kolonie von Bedeutung. Aktionsradien sind u.a. abhängig von der Koloniegröße und Nahrungsverfügbarkeit. Sie werden in der Literatur meist im Bereich von 1-3 km angegeben (vgl. Glutz von BLOTZHEIM & BAUER 1993 und KRÜGER & NIPKOW 2015).

Durch die Umsetzung der Bebauungsplanung wird ein Teil der nachweislich genutzten Nahrungshabitate verloren gehen. Auf der anderen Seite stehen der Saatkrähe im Kolonieumfeld weitere Nahrungsflächen zur Verfügung. Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG liegt keine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Berücksichtigt man die mit siebzehn Paaren als eher gering einzustufende Größe der Kolonie und die im Aktionsradius der Kolonie auch außerhalb des B-Plangebietes als vielfältig einzustufende Landwirtschaftsnutzung einschließlich hohem Grünlandanteil, ist hinreichend sicher davon auszugehen, dass die Tiere für die Nahrungssuche ausreichend Ausweichmöglichkeiten haben. Das sogenannte Beschädigungsverbot wird resümierend als hinreichend sicher nicht einschlägig eingestuft.

<u>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</u>

Es sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig, sodass Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Da keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig sind, besteht auch keine Notwendigkeit für die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens. Eine Beurteilung von Ausnahmevoraussetzungen ist somit nicht erforderlich.

6.3 Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

Schutzstatus:	Erhaltungszustand in NRW (atl. Region):
Anh.1 EU-Vogelschutzrichtline	günstig
Art. 4(2) EU-Vogelschutzrichtline	ungünstig / unzureichend
□ besonders geschützt	ungünstig / schlecht
streng geschützt	unbekannt
Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2016):	Gefährdungskategorie 3 ("gefährdet")
Rote Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2017):	Gefährdungskategorie 3 ("gefährdet")

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart der bäuerlichen Kulturlandschaft. Sie brütet in Gebäuden wie Viehställen oder Scheunen mit Einflugmöglichkeit. Rauchschwalben sind standorttreu und nutzen die Nester aus den Vorjahren nach Ausbesserungsarbeiten erneut. Ihre Nahrung suchen sie in der Brutzeit auf den Höfen oder auf brutplatznahen insektenreichen Flächen. Viehhaltung und damit verbundenes Insektenaufkommen spielt hierbei oft eine zentrale Rolle. Rauchschwalben beginnen nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten ab Ende April/Anfang Mai mit der Eiablage, wobei Zweitbruten möglich sind und spätestens in der ersten Septemberhälfte die letzten Jungen flügge werden (MKUNLV NRW 2015). Die Art ist in Nordrhein-Westfalen flächendeckend und mit einem für den Zeitraum 2005-2009 angegebenen Gesamtbestand von 47.000-90.000 Paaren vertreten (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013).

Im B-Plangebiet wurde ein Rauchschwalbenpaar kartiert, das sein Nest in einem Schuppen am Rand der geschlossenen Bebauung von Epe hat. Ein zweites Vorkommen befand sich in einem Gebäude an der Bergstraße unmittelbar gegenüber dem B-Plangebiet. Mehrere hundert Meter nordwestlich des Plangebietes gab es in einem Stallgebäude auf einer Weide mindestens ein Paar und im Stall eines Pferdehofes weitere zwei Paare.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Gebäude mit Rauchschwalbenbrutvorkommen werden im Zuge der Umsetzung der Bebauungsplanung nicht abgerissen, sodass ein Gelegeoder Jungenverlust ausgeschlossen werden kann. Das Zugriffsverbot ist nicht einschlägig.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Als typischer Hofvogel ist bei der Rauchschwalbe von einer hohen Toleranz und Gewöhnung gegenüber dort regelmäßig auftretenden optischen und akustischen Störwirkungen auszugehen. GASSNER et al. (2010) geben als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz 10 m an.

Bauarbeiten im B-Plangebiet führen für die direkt angrenzend, geschützt im Inneren von Gebäuden brütenden Rauchschwalben nicht zu Störwirkungen mit ökologischer Relevanz wie etwa einem Brutabbruch. Das Zugriffsverbot ist nicht einschlägig.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Rauchschwalbe sind während der Jungenaufzucht auf brutplatznahe insektenreiche Flächen angewiesen. Durch Inanspruchnahme von Flächen im B-Plangebiet kann es infolge eingeschränkter Nahrungsverfügbarkeit potenziell zu einem geringeren Bruterfolg als auch zu Brutplatzaufgaben kommen. Für das im B-Plangebiet brütende Brutpaar liegt ein Verlust essenzieller Nahrungsflächen vor. Auch für das Rauchschwalbenvorkommen knapp außerhalb des B-Plangebietes wird vorsorglich von der Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Nahrungshabitatverlust ausgegangen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Da das Zugriffsverbot nicht einschlägig ist, sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Da das Zugriffsverbot nicht einschlägig ist, sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Im Arbeitsschritt II.1 wurde der Verlust von zwei Revieren infolge von Nahrungshabitatverlust festgestellt. Das somit einschlägige artenschutzrechtliche Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch

das Instrumentarium der "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" abgewendet werden.

Als Ausgleich für die zwei Paare sind nach Vorgaben des Maßnahmensteckbriefs Rauchschwalbe mindestens vier offene Halbschalen von etwa 16 cm Durchmesser als Nisthilfe vorzusehen. Geeignete Standorte bieten insbesondere die Innenräume von Gebäuden wie Ställe und Schuppen mit Viehbesatz, die während der Fortpflanzungszeit für die Schwalben durchgängig zugänglich sein müssen. Wichtig ist das Vorhandensein von günstigen Nahrungshabitaten im Umfeld von ca. 300 m. Die Nisthilfen sollten mindestens alle 2 Jahre außerhalb der Brutzeit gereinigt werden (MUNLV NRW 2013).

Alternativ oder ergänzend kann auch die Anlage von Schwalbenpfützen vorgesehen werden. Hierdurch wird den Rauchschwalben Lehm, Erde oder Schlamm für den Nestbau zur Verfügung gestellt.

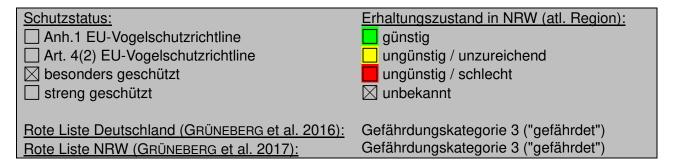
Im Artensteckbrief wird angegeben, dass die Schaffung von Nistmöglichkeiten i.d.R. nur in Kombination mit anderen Maßnahmen wirksam ist. Maßnahmen werden dort nicht aufgeführt, sind jedoch nach Einschätzung des Gutachters dringend geboten. Geeignete weiterführende Maßnahmen betreffen eine Optimierung von Nahrungshabitaten. Besonders zielführend sind Förderung der Viehhaltung, Extensivierung von Weidegrünland und Anlage und Optimierung von Feuchtgebieten. RÜCKRIEM et al. (2009) führen als Maßnahme die Anlage oder Optimierung insektenreicher Gewässer auf, da diese zu einer erheblichen Aufwertung führen. Bezüglich einer Optimierung von Nahrungshabitaten wird ein begleitendes, maßnahmenbezogenes Risikomanagement/Monitoring empfohlen.

Die Maßnahmen sind innerhalb der Lokalpopulation durchzuführen. Da es sich bei der Rauchschwalbe um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt, hat MUNLV NRW (2013) in einem pragmatischen Ansatz die Vorkommen innerhalb des Gemeindegebietes (hier: Stadt Gronau) als Lokalpopulation eingestuft.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der im Arbeitsschritt II.2 genannten Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig. Es besteht daher keine Notwendigkeit für die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens. Eine Beurteilung von Ausnahmevoraussetzungen ist somit nicht erforderlich.

6.4 Star (Sturnus vulgaris)



Der Star besiedelt unterschiedliche Lebensräume mit ausreichendem Nisthöhlenangebot und nahe gelegenen Nahrungsflächen wie kurz gefressenen Weiden oder Rasenflächen. GRÜNEBERG & SUDMANN et al. (2013) bezeichnen ihn als Charaktervogel von mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften sowie feuchten Grasländern und geben für den Zeitraum 2005-2009 einen landesweiten Bestand von 155.000-200.000 Revieren an. Laut Artensteckbrief Star im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de) erfolgt die Revierbesetzung teilweise schon Ende Februar/März. Als Hauptbrutzeit wird Anfang April bis Juni angegeben.

2021 konnten insgesamt zehn Reviere ermittelt werden, deren Revierzentren alle außerhalb der B-Planflächen lagen. Zwei Revierpaare hatten ihr Revierzentrum in weniger als 100 m Entfernung zum B-Plangebiet. Eine Ursache für die recht hohe Verbreitung im Untersuchungsgebiet ist der hohe Grünlandanteil. 2020 wurden während der Phase der Jungenaufzucht nach Nahrung suchende Stare im B-Plangebiet nachgewiesen. 2021 erfolgte dort kein solcher Nachweis.

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Die Art wurde im B-Plangebiet nicht als Brutvogel nachgewiesen, kann jedoch dort potenziell als Brutvogel auftreten. Gebäudeabrisse sind jedoch nicht Teil der Planungen. Bei auf Grundstücken mit Wohnbebauung ggf. brütenden Staren kommt es zu keinem Gelegeverlust oder Verletzen oder Töten von Jungvögeln. In Kapitel 4 wurde festgelegt, dass Gehölzrodungen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden müssen. Das Roden von Bäumen mit potenziellen Bruthöhlen während der Brutzeit wird entsprechend vermieden. Das Eintreten des Verbotes, Tiere zu verletzen oder zu töten, kann daher ausgeschlossen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): GASSNER et al. (2010) geben beim Star als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz 15 m an. GARNIEL & MIERWALD (2010) zählen den Star zu den Arten mit schwacher Empfindlichkeit gegenüber Straßenlärm und geben als maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung der Art (Effektdistanz) 100 m an. Obgleich das nächstgelegene, auskartierte Revierzentrum etwas unter 100 m von den B-Planflächen entfernt kartiert wurde, wird unter Berücksichtigungen der Vorbelastungen im Gebiet von einer hohen Toleranz und Gewöhnung gegenüber Personen und Maschinenlärm ausgegangen, sodass Störwirkungen vermutlich maximal gering ausfallen werden. Der Star ist ein noch verbreiteter Brutvogel, sodass die etwaige Brutaufgabe eines Einzelpaares nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen würde. Das Zugriffsverbot ist in der Folge nicht einschlägig.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): In den Jahren 2020 und 2021 wurde für das B-Plangebiet kein "Brutverdacht" oder "Brutnachweis" entsprechend der Kriterien nach Südbeck et al. (2005) ermittelt, sodass keine Beschädigung oder Zerstörung der eigentlichen Brutstätten zu konstatieren ist. Jedoch kann sich nur durch das Vorhandensein eines Brutplatzes in Kombination mit geeigneten Nahrungsflächen im Umfeld die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfalten. Die regelmäßig genutzten Nahrungshabitate sind artenschutzrechtlich in ihrer Gesamtfunktion als Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten, wobei die Nutzung der Einzelflächen innerhalb einer Brutperiode bzw. in den verschiedenen Jahren aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung durchaus unterschiedlich ausfallen kann. Stare nutzen Grünland in 200-500 m Entfernung von den Nisthöhlen zur Nahrungssuche (BAUER et al. 2005). Es stellt sich also die Frage nach der Bedeutung des B-Plangebietes für die Nahrungssuche von im Umfeld brütenden Staren.

B-Planflächen werden nachweislich vom Star für die Nahrungssuche genutzt. Eine im Vergleich zu umliegenden Grünländern besonders hervorstechende Bedeutung wurde jedoch nicht festgestellt. Dies steht vermutlich auch damit im Zusammenhang, dass im direkten Umfeld des B-Plangebietes mehrere durch Beweidung attraktive Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Nach gutachterlicher Einschätzung kann sich Grünlandverlust durch die Umsetzung des B-Planes dennoch möglicherweise auf den Fortpflanzungserfolg und/oder Brutbestand negativ auswirken. Auswirkungen sind etwa auf die Revierpaare, deren Revierzentren weniger als 100 m von der Plangebietsgrenze kartiert wurden, möglich. Vorsorglich wird von der Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Paares durch Wegfall essenzieller Teilhabitate in Form von Nahrungsflächen ausgegangen. Das Zugriffsverbot ist zunächst einmal einschlägig.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig. Über die bereits in Kapitel 4 formulierten Maßnahmen hinaus sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig, artspezifische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Im Arbeitsschritt II.1 wurde der Verlust eines Revierpaares durch Lebensraumverlust festgestellt. Das somit einschlägige artenschutzrechtliche Verbot der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann durch das Instrumentarium der "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" abgewendet werden.

MUNLV NRW (2013) bzw. der Artensteckbrief Star im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de) enthalten keine Angaben zu Artenschutzmaßnahmen für den Star.

Für das betroffene Paar wird es gutachterlich als notwendig erachtet, drei artspezifische Nistkästen aufzustellen. Diese müssen außerhalb der Brutzeit jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und gereinigt werden. Durch die gewählte Anzahl wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Starenkästen auch von Konkurrenten, wie etwa Trauerschnäppern oder Kleibern, genutzt werden.

Die Schaffung von Nistmöglichkeiten ist i.d.R. nur in Kombination mit einer Aufwertung oder Neuschaffung von Nahrungshabitaten im Umfeld wirksam. Maßnahmen betreffen eine Optimierung von Nahrungshabitaten in Form von kurz gefressenen Weiden.

Ausgleichmaßnahmen sind im Verhältnis eins zu eins zur Beeinträchtigung und bei Funktionsverlust des Revieres mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße festzulegen. Für das betroffene Brutpaar wird für eine signifikante Verbesserung der Habitatbedingungen Ausgleich auf mindestens 1 ha Fläche für notwendig erachtet.

Nistkästen können kurzfristig vom Star angenommen werden. Die Neuschaffung oder Optimierung von Nahrungshabitaten kann abhängig von den Ausgangsbedingungen und den konkreten Maßnahmen zeitnah oder erst nach mehreren Jahren voll wirksam sein.

Die Maßnahmen sind innerhalb der Lokalpopulation durchzuführen. Da es sich um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt, werden in einem pragmatischen Ansatz die Vorkommen im Stadtgebiet als Lokalpopulation eingestuft.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der im Arbeitsschritt II.2 genannten Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig. Es besteht daher keine Notwendigkeit für die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens. Eine Beurteilung von Ausnahmevoraussetzungen ist somit nicht erforderlich.

6.5 Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)

Schutzstatus:	Erhaltungszustand in NRW (atl. Region):
Anh.1 EU-Vogelschutzrichtline	günstig
	ungünstig / unzureichend
	ungünstig / schlecht
streng geschützt	unbekannt
Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2016):	Kategorie V ("Vorwarnliste")
Rote Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2017):	Gefährdungskategorie 2 ("stark gefährdet")

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Essenziell für das Vorkommen von Gartenrotschwänzen ist ein Komplex aus Gehölzen und direkt angrenzenden offenen Bereichen mit freien oder spärlich bewachsenen Bodenstellen. Als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ist die Art stark an ältere Baumbestände gebunden, sie brütet jedoch auch in Nistkästen. Der Gartenrotschwanz ist sehr reviertreu, entsprechend werden die Nisthöhlen des Vorjahres bevorzugt wieder genutzt. Der Nordrhein-Westfälische Brutvogelatlas (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) gibt einen landesweiten Bestand von 2.600-4.100 Revieren an und führt das Westmünsterland als einen Verbreitungsschwerpunkt auf. Der Gartenrotschwanz beginnt ab Mitte April mit der Eiablage (Zweitgelege sind möglich) und bis Ende Juni sind alle Jungen flügge (MKUNLV NRW 2015).

Durch Kartierung wurde 2020 ein Reviervorkommen im B-Plangebiet nachgewiesen. Wo genau dort der Brutplatz dieses Höhlen- und Halbhöhlenbrüters lag, ist nicht bekannt.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Sollte sich der Brutplatz im Bereich der Grünlandflächen befinden, so besteht, anders als bei einer eventuellen Brut im Bereich des zentralen Hofes, die Gefahr, dass es zu einem Gelegeverlust oder zu dem Verletzen oder Töten von Jungvögeln kommt. In Kapitel 4 wurde jedoch festgelegt, dass Gehölzrodungen im Zeitraum

vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden müssen. Das Roden von Bäumen mit potenziellen Bruthöhlen während der Brutzeit wird entsprechend vermieden. Das Eintreten dieses Zugriffsverbotes kann daher ausgeschlossen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Während GASSNER et al. (2010) eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von nur 20 m angeben, geben GARNIEL & MIERWALD (2010), die den Gartenrotschwanz als Art mit schwacher Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm einstufen, eine maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung der Art (Effektdistanz) von 100 m an. Vorsorglich wird hier im Analogieschluss von möglichen Störwirkungen in bis zu 100 m Entfernung zum Revierzentrum ausgegangen. Der Gartenrotschwanz ist im Westmünsterland ein verbreiteter Brutvogel, sodass selbst eine etwaige Brutaufgabe nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen würde. Das Zugriffsverbot ist somit nicht einschlägig.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Mit der Herrichtung von B-Planflächen zur Erschließung als Baugebiet erfährt das kartierte Revierpaar einen Totalverlust seines Lebensraumes oder mindestens den Verlust essenzieller Teilhabitate. Aufgrund eines anzunehmend nur eingeschränkten Angebotes an geeigneten Nist- und Nahrungshabitaten und der im Westmünsterland flächigen Verbreitung in geeigneten Lebensräumen ist ein Ausweichen auf angrenzende Lebensräume ohne Verdrängungseffekte nicht zu erwarten. Das Zugriffsverbot ist zunächst einmal einschlägig.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig. Über die bereits in Kapitel 4 formulierten Maßnahmen hinaus sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig, artspezifische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Mit der geplanten Inanspruchnahme von Flächen im B-Plangebiet kommt es zu einem kompletten Funktionsverlust oder einem Verlust essenzieller Teilhabitate. Dieses artenschutzrechtliche Verbot lässt sich jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Hier setzt das Instrumentarium der "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" ein.

Bei Mangel an natürlichen Nistmöglichkeiten sind nach den Vorgaben des Maßnahmensteckbriefs Gartenrotschwanz für das betroffene Paar mindestens drei artspezifische Nisthilfen bereitzustellen und außerhalb der Brutzeit jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen (MUNLV NRW 2013).

I.d.R. ist das alleinige Ausbringen von Nisthilfen keine geeignete Maßnahme, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher zu vermeiden. Die ökologische Funktionalität kann nur in Kombination mit einem ausreichenden Angebot an Nahrungsräumen im direkten Umfeld gewährleistet werden. Im Maßnahmensteckbrief wird hier die "Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) und "Nutzungsverzicht/Auflichtung von (Kiefern-)Wäldern/Strukturierung von Waldrändern mit Saum" angegeben. Maßnahmen sind im Verhältnis eins zu eins zur Beeinträchtigung, bei Funktionsverlust des Revieres mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mindestens auf 1 ha Ausgleichsfläche vorzusehen (MUNLV NRW 2013).

Die Maßnahmen sind innerhalb der Lokalpopulation durchzuführen, die MUNLV NRW (2013) den Vorkommen im Gemeindegebiet (hier: Stadt Gronau) gleichsetzt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen i.d.R. zum Eingriffszeitpunkt funktionieren. Um eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollten Nistkästen mit einer Vorlaufzeit von über einem Jahr aufgehängt werden. Lebensraumaufwertungen können tlw. zeitnah wirksam sein und einige Maßnahmen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach mehreren Jahren, siehe hierzu MUNLV NRW (2013).

Ein begleitendes, maßnahmenbezogenes Risikomanagement/Monitoring ist erforderlich (MUNLV NRW 2013).

<u>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</u>

Unter Berücksichtigung der im Arbeitsschritt II.2 genannten Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig. Es besteht daher keine Notwendigkeit für die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens. Eine Beurteilung von Ausnahmevoraussetzungen ist somit nicht erforderlich.

6.6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Kompensationsbedarf

In der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass für Vorkommen der Arten Rauchschwalbe, Star und Gartenrotschwanz für eine rechtskonforme Bebauungsplanung die Notwendigkeiten zur Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen besteht.

Für alle drei Arten sind entsprechend der Angaben in den Kapiteln 6.3 bis 6.5 künstliche Nisthilfen vorzusehen. Zum Erhalt oder zur Erhöhung der Populationsgröße sind zudem für Star und Gartenrotschwanz weitere Habitatflächen zu etablieren. Verluste werden i.d.R. in mindestens denselben Dimensionen und mindestens derselben Qualität "kompensiert", wie diese beeinträchtigt werden. Der aus dieser artenschutzrechtlichen Prüfung erwachsene Mindestkompensationsumfang beträgt sowohl für den Star als auch für den Gartenrotschwanz 1 ha, wobei der genaue Flächenbedarf abhängig vom noch festzulegenden Maßnahmenort und der Maßnahmenplanung ist. Darüber hinaus sollten die Kompensationsflächen in ausreichendem Maße auch der Rauchschwalbe zugutekommen.

Anmerkungen zur Maßnahmenumsetzung

Im vorliegenden Fall lassen sich Ausgleichsmaßnahmen aufgrund z.T. ähnlicher ökologischer Ansprüche zumindest weitgehend auf derselben Fläche durchführen, sodass die ermittelten Ausgleichsflächen nicht zwangsweise aufaddiert werden müssen. Hierbei sind die unterschiedlichen ökologischen Ansprüche der einzelnen Arten zu beachten und artspezifisch gut geeignete Habitate im geforderten Umfang bereitzustellen. Es sind die in den artspezifischen Maßnahmensteckbriefen (MUNLV NRW 2013) aufgeführten Maßnahmendetails zu beachten.

Für die als betroffen identifizierten Arten ist ein landwirtschaftliche Nutzflächen betreffender Lebensraumverlust zu konstatieren. Für Gartenrotschwanz und Star wird als Maßnahme daher die Neuschaffung oder Extensivierung von Grünland als besonders zielführend eingestuft, was z.B. regionaltypisch als Streuobstwiese realisiert werden kann. Durch eine naturschutzgerechte Flächenbeweidung werden niedrigwüchsige Bereiche mit z.T. lückiger Grasnarbe gefördert, was für die Nahrungssuche Gartenrotschwanz und Star wichtig ist. Weidetiere ziehen zugleich Fluginsekten an, wodurch gute Nahrungsbedingungen auch für die Rauchschwalbe entstehen. Durch eine Kleingewässeranlage kann eine solche Artenschutzfläche ggf. weiter aufgewertet werden (Nahrung für Rauchschwalben).

Bei den Arten Star und Gartenrotschwanz handelt es sich um Höhlenbrüter, weshalb die Aufstellung artspezifischer Nisthilfen für notwendig erachtet wurde. Die vorgeschlagene Optimierung oder Neuschaffung einer Streuobstwiese sorgt mittel- bis langfristig auch dafür, dass zusätzlich ein natürliches Höhlenangebot gefördert wird. Die Maßnahmen müssen zeitlich so wirksam sein, dass keine fatale Engpass-Situation für den Fortbestand entsteht, d.h. sie müssen i.d.R. zum Eingriffszeitpunkt funktionieren. Damit die Maßnahmen bei Umsetzung des Bebauungsplanes wirksam sind, sind sie entsprechend frühzeitig umzusetzen.

Suchraum für Maßnahmen

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen den betroffenen lokalen Populationen zugutekommen. Nun handelt es sich bei allen hier als ausgleichspflichtig identifizierten Arten um Arten mit weitgehend flächiger Verbreitung, sodass eine Abgrenzung der lokalen Population unter pragmatischen Gesichtspunkten erfolgen muss. MUNLV NRW (2013) hat daher für Rauchschwalbe und Gartenrotschwanz Vorkommen im Gemeindegebiet (hier: Stadt Gronau) als lokale Population definiert. Auch für den Star wird dies hier fachgutachterlich so eingestuft.

Naturschutzgerecht beweidetes Grünländer sind potenzielle Nahrungshabitate für die Saatkrähe. Durch eine Maßnahmendurchführung im Einzugsgebiet der Saatkrähenkolonie an der Gildehauser Straße kann die Art gefördert werden, wobei Maßnahmen für die Saatkrähe hier artenschutzrechtlich nicht als erforderlich eingestuft werden.

Die Benennung geeigneter Ausgleichsflächen und die parzellenscharfe Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Risikomanagement/Monitoring

Um eine ausreichend hohe Besiedlungswahrscheinlichkeit durch die betroffenen Arten sicherzustellen, ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring entsprechend dem Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring" (MKUNLV NRW 2017) vorzusehen. Hierdurch kann bei Zielabweichungen im Rahmen eines Risikomanagements gegensteuert werden.

7. Zusammenfassung

Durch die Umsetzung der Bebauungsplanung werden vorhandene Biotopstrukturen und Lebensraumfunktionen für wild lebende Tier- und Pflanzenarten dauerhaft verloren gehen bzw. beeinträchtigt. Um speziell das Eintreten der sogenannter Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG abprüfen zu können, wurde die hier vorliegende Artenschutzprüfung erstellt.

Zunächst werden in Kapitel 3 die wichtigsten Wirkungen und in Kapitel 4 zu beachtende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Brutvögeln formuliert. Die Prüfung basiert insbesondere auf einer 2020 und 2021 durchgeführten Brutvogelkartierung und Felduntersuchungen zur Herpetofauna. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in Kapitel 5.1 dargestellt. Mit Saatkrähe, Rauchschwalbe, Star und Gartenrotschwanz wurden als Ergebnis der eigentlichen Vorprüfung in Kapitel 5.2 für vier der im Untersuchungsgebiet vorkommenden, planungsrelevanten Arten ermittelt, dass für sie im Rahmen der Konfliktanalyse in Kapitel 6 eine detaillierte Begutachtung durchzuführen war.

In der Konfliktanalyse wurde festgestellt, dass für die Saatkrähe nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen ist.

Für Rauchschwalbe, Star und Gartenrotschwanz sind zur Abwendung des sogenannte Beschädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vor Umsetzung des B-Planes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Es werden für alle drei Arten artspezifische, künstliche Nisthilfen gefordert sowie für Gartenrotschwanz und Star die Bereitstellung von Ausgleichsfläche. Auch für die Rauchschwalbe wird Ausgleichfläche empfohlen. Die Ausgleichsmaßnahmen lassen sich aufgrund der ähnlichen ökologischen Ansprüche dieser Arten auf derselben Fläche durchführen, die mindestens 1 ha groß sein muss.

Details zur Maßnahmenumsetzung werden in Kapitel 6.9 erläutert. Um eine ausreichend hohe Besiedlungswahrscheinlichkeit durch die betroffenen Arten sicherzustellen, ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring durchzuführen, sodass bei Zielabweichungen im Rahmen eines Risikomanagements gegengesteuert werden kann.

Diese Artenschutzprüfung beinhaltet noch keine parzellenscharfe Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen.

Unter Einbeziehung der in Kapitel 4 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und der in Kapitel 6 erarbeiteten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen inklusive maßnahmenbezogenem Monitoring/Risikomanagement sind für keine der abgeprüften Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einschlägig und die Planungen somit artenschutzrechtlich zulässig.

Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 244 "Vor der Steenkuhle", Gronau-Epe

Artenschutzrechtliche Aussagen können hier nur für die Vorkommen aus den hier abgeprüften Artengruppen getroffen werden. Als weitere Artengruppe mit potenzieller, aus den Planungen resultierender Betroffenheit sind die Fledermäuse zu nennen, die in einem gesonderten Beitrag des Fledermaus-Fachbüros Graevendal abgeprüft werden.

8. Literatur

- Arbeitskreis Herpetofauna Kreis Borken (2005): Amphibien und Reptilien im Kreis Borken. Biologische Station Zwillbrock e.V. Vreden.
- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Bielefeld (Laurenti-Verlag), 1296 S. (2 Bände).
- BAUER, H-G, BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes Sperlingsvögel. Wiebelsheim.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (1993): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 13/III, Passeriformes (4. Teil): Corvidae Sturnidae, AULA-Verlag, S. 1731–1857.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bearbeitet vom Kieler Institut für Landschaftsökologie. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, vertreten durch die Bundesanstalt für Straßenwesen. Bonn.
- GASSNER, A., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Müller Verlag, Heidelberg.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRARH, M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand 2016. NWO & LANUV (Hrsg.). Charadrius 52, Heft 1-2: 1-66.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Die Saatkrähe *Corvus frugilegus* als Brutvogel in Niedersachsen. Vorkommen, Schutz, Konflikte und Lösungsmöglichkeiten. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2015. S. 1-48. Hildesheim.

- MWEBWV [Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen] (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
 - Die Handlungsempfehlungen sind verfügbar im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"
 - http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz unter "Downloads".
- MKUNLV NRW [MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN] (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.
- MUNLV NRW [MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN] (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" Stand: 05.02.2013. Maßnahmensteckbriefe Vögel NRW. Die aktuelle Version der Steckbriefe ist verfügbar im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz unter "Downloads".
- MUTZ, T. (2006): Die Bestimmung von Wasserfröschen: Möglichkeiten und Grenzen für den Feldherpetologen Rundbrief zur Herpetofauna NRW (Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen) Nr. 30: 24-34.
 Online im Internet (abgerufen am 01.11.2020): http://www.herpetofaunanrw.de/downloads/rdbr30_januar2006.pdf
- MKULNV NRW [MINISTERIUM FÜR KLIMA, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN] (2016): VV-Artenschutz Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung 06.06.2016).
- MKULNV NRW [MINISTERIUM FÜR KLIMA, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN] (2017) (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg. (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 615.17.03.13. online.

Die Publikation ist verfügbar im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz unter "Downloads".

- RÜCKRIEM, C., M. STEVERDING, D. IKEMEYER (2009): Planungshilfe Artenschutz Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz im Raum Ahaus Gronau. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.). Vreden.
- SCHLÜPMANN, M., T. MUTZ, A. KRONSHAGE, A. GEIGER, A. & M. HACHTEL unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche Reptilia et Amphibia in Nordrhein-Westfalen. In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. LANUV-Fachbericht, Recklinghausen 36, Band 2: 159-222.

Gesetze und Richtlinien

- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; zuletzt geändert am 13. Mai 2013.
- VSchRL Vogelschutzrichtlinie der EU, Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG.

Anlage 1: Fotodokumentation



Luftaufnahme des B-Plangebietes (Foto: T. Kemper)



Blick von der "Bergstraße" auf den zentralen Hof im B-Plangebiet (Foto: B. Krüger)



Zufahrt zum zentralen Hof (Foto: B. Krüger)



Von Hecken durchzogener Grünlandkomplex im Süden des B-Plangebietes (Foto: M. Olthoff)



Blick von der Straße "Vor der Steenkuhle" auf die Ackerfläche und dahinter den zweiten Hof im B-Plangebiet (Foto: B. Krüger)



Ehemalige Hühnerfarm an der Straße "Vor der Steenkuhle", direkt außerhalb der B-Planflächen (Foto: B. Krüger)



Heckenreicher Grünlandkomplex unmittelbar östlich des B-Plangebietes (Foto: M. Olthoff)



Turmfalkenbrut im Norden des Untersuchungsgebietes (Foto: B. Krüger)



Gewässer 1 auf dem Grundstück des Eventcenters Vennekötter – Nachweis von vier Amphibienarten (Foto: M. Olthoff)

Anlage 2: Artenliste aller durch Kartierung nachgewiesenen Vogelarten

Status im Untersuchungsgebiet: BV-Brutvogel, GV-Gastvogel

Innerhalb des B-Plangebietes festgestellte Arten sind grau hinterlegt, einschließlich außerhalb davon brütender Arten (= Nahrungsgäste im B-Plangebiet).

Nr.	Art	Status
1	Jagdfasan (Phasianus colchicus)	BV
2	Stockente (Anas platyrhynchos)	GV
3	Reiherente (Aythya fuligula)	BV?
4	Mauersegler (Apus apus)	NG
5	Straßentaube (Columba livia f. domestica)	GV
6	Hohltaube (Columba oenas)	BV
7	Ringeltaube (Columba palumbus)	BV
8	Türkentaube (Streptopelia decaocto)	BV
9	Teichhuhn (Gallinula chloropus)	BV
10	Austernfischer (Haematopus ostralegus)	GV
11	Kiebitz (Vanellus vanellus)	BV
12	Sperber (Accipiter nisus)	GV
13	Mäusebussard (Buteo buteo)	GV
14	Schleiereule (Tyto alba)	BV
15	Waldkauz (Strix aluco)	BV
16	Steinkauz (Athene noctua)	BV
17	Buntspecht (Dendrocopos major)	BV
18	Turmfalke (Falco tinnunculus)	BV
19	Eichelhäher (Garrulus glandarius)	GV
20	Elster (Pica pica)	BV
21	Dohle (Coloeus monedula)	BV
22	Saatkrähe (Corvus frugilegus)	GV
23	Rabenkrähe (Corvus corone)	BV
24	Haubenmeise (Lophophanes cristatus)	BV
25	Blaumeise (Cyanistes caeruleus)	BV
26	Kohlmeise (Parus major)	BV
27	Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	BV
28	Schwanzmeise (Aegithalos caudatus)	GV
29	Fitis (Phylloscopus trochilus)	BV
30	Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	BV
31	Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	BV
32	Gartengrasmücke (Sylvia borin)	BV
33	Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	BV
34	Dorngrasmücke (Sylvia communis)	BV
35	Wintergoldhähnchen (Regulus regulus)	BV
36	Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)	BV
37	Kleiber (Sitta europaea)	BV
38	Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla)	BV
39	Star (Sturnus vulgaris)	BV
40	Amsel (Turdus merula)	BV
41	Singdrossel (Turdus philomelos)	BV
41	Olligarosser (Tarads prinorneles)	

Nr.	Art	Status
43	Grauschnäpper (Muscicapa striata)	BV?
44	Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	BV
45	Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca)	BV
46	Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	BV
47	Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	BV
48	Haussperling (Passer domesticus)	BV
49	Feldsperling (Passer montanus)	GV
50	Heckenbraunelle (Prunella modularis)	BV
51	Bachstelze (Motacilla alba)	BV
52	Buchfink (Fringilla coelebs)	BV
53	Kernbeißer (Coccothraustes coccothraustes)	BV
54	Grünfink (Chloris chloris)	BV
55	Bluthänfling (Linaria cannabina)	BV
56	Stieglitz (Carduelis carduelis)	BV

Anlage 3: Protokolle zur Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplanung "Vor der Steenkuhle"
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt GronauAntragstellung (Datum):
Die Stadt Gronau plant am nördlichen Stadtrand des Gronauer Stadtteils Epe auf einer Fläche von etwa 9 ha die Ausweisung eines neuen Baugebietes. Die Planungen sehen eine Inanspruchnahme dortiger Grünland- und Ackerflächen einschließlich begleitender Landschaftselemente wie z.B. zu rodender Gehölzen vor.
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I "ja": Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichs- maßnahmen oder eines Risikomanagements)? ■ nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden
Jagdfasan, Reiherente, Mauersegler, Straßentaube, Hohltaube, Ringeltaube, Türkentaube, Teichhuhn, Austernfischer, Kiebitz, Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule, Buntspecht, Kleinspecht, Mäusebussard, Turmfalke, Elster, Dohle, Saatkrähe, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Rauchschwalbe, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Kleiber, Gartenbaumläufer, Amsel, Singdrossel, Grauschnäpper, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Bachstelze, Buchfink, Grünfink, Wiesenpieper, Bluthänfling, Stieglitz
Stufe III: Ausnahmeverfahren
 Nur wenn Frage in Stufe II "ja": 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III "ja": Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").
Nur wenn Frage 3. in Stufe III "nein": (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III "nein": Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Saatkrähe (Corvus frugilegus)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status Messtischblatt			
europäische Vogelart	Deutschland Nordrhein-Westfalen * 3808-1			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ■ atlantische Region				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung die unter II.2 beschriebenen Maßna				
Gut 400 m vom B-Plangebiet entfernt befindet sich eine Saatkrähenkolonie mit 17 Nestern. Planflächen werden regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht. Unter Berücksichtigung der geringen Koloniegröße und der im Aktionsradius der Kolonie außerhalb des B-Plangebietes als vielfältig einzustufenden Landwirtschaftsnutzung einschließlich hohem Grünlandanteil, wird hinreichend sicher bei einer Inanspruchnahme der Planflächen davon ausgegangen, dass die Tiere ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Nahrungssuche haben.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidung	smaßnahmen und des Risikomanagements			
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzre (unter Voraussetzung der unter II.2 beschr	chtlichen Verbotstatbestände			
Ein Verlust an Nahrungshabitatflächen ist zu konstati Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzu Zusammenhang weiterhin erfüllt.	eren. Dieser wird nicht als essenziell eingestuft.			
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ■ nein einem nicht signifikant erhöhtem			
 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, A terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass der lokalen Population verschlechtern könnte? 				
 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten au beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökolog Zusammenhang erhalten bleibt? 				
Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entventrommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oökologische Funktion im räumlichen Zusammenh	oder zerstört, ohne dass deren			

A 1 10 1 100 111			
Arbeitsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde	<i>i)</i>	
Ist das Vorha öffentlichen li	ben aus zwingenden Gründen des überwiegenden nteresses gerechtfertigt?	ja	nein
2. Können zumi	utbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ja	nein
Wird der Erha nicht verschl	altungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe (Hirundo rustica)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
☐ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status Messtischblatt				
europäische Vogelart	Deutschland 3 3 Nordrhein-Westfalen 3			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ■ atlantische Region	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßna				
Ein weiteres Revier in einem direkt an die Planflächen an	Ein Brutpaar in einer Scheune im B-Plangebiet. Der Abriss dieses Gebäudes ist nicht vorgesehen. Ein weiteres Revier in einem direkt an die Planflächen angrenzenden Gebäude. Beide Revierpaare erfahren anzunehmend mindestens einen Verlust essenzieller Teilflächen ihrer Nahrungshabitate.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidung	smaßnahmen und des Risikomanagements			
Für den Verlust von 2 Revieren ist die Aufstellung von mind. 4 artspezifischen Nisthilfen und/oder die Anlage von sog. Schwalbenpfützen vorzusehen. Im Maßnahmensteckbrief (MUNLV NRW 2013) werden keine weiteren Maßnahmen aufgeführt und daher hier nicht als zwingend notwendig, jedoch als sehr sinnvoll erachtet. Geeignete weiterführende Maßnahmen sind z.B. Förderung der Viehhaltung und Extensivierung von Weidegrünland. Bezüglich einer Optimierung von Nahrungshabitaten wird ein begleitendes, maßnahmenbezogenes Risikomanagement/Monitoring empfohlen.				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzred (unter Voraussetzung der unter II.2 beschri	chtlichen Verbotstatbestände ebenen Maßnahmen)			
Durch die Bereitstellung artspezifischer Nisthilfen und/ode Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich konstatierende Verlust an Nahrungshabitatfläche wird en ausgleichspflichtig eingestuft.	en Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der zu			
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei e Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				
 Werden evtl. Tiere w\u00e4hrend der Fortpflanzungs-, A terungs- und Wanderungszeiten so gest\u00f6rt, dass der lokalen Population verschlechtern k\u00f6nnte? 				
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen ☐ ja ☐ nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?				
Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwenten entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oökologische Funktion im räumlichen Zusammenhausen.	der zerstört, ohne dass deren			

A 1 10 1 100 111			
Arbeitsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde	<i>i)</i>	
Ist das Vorha öffentlichen li	ben aus zwingenden Gründen des überwiegenden nteresses gerechtfertigt?	ja	nein
2. Können zumi	utbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ja	nein
Wird der Erha nicht verschl	altungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status Messtischblatt					
europäische Vogelart	Deutschland Nordrhein-Westfalen 3 3 3808-1				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnal					
Brutvogel außerhalb des B-Plangebietes, darunter 2 Paare mit Revierzentrum in weniger als 100 m Entfernung zum Plangebiet. Trotz hohem Grünlandanteil im Einzugsgebiet dieser Revierpaare außerhalb des Plangebietes wird vorsorglich davon ausgegangen, dass für ein Revierpaar essenzielle Nahrungshabitate verloren gehen.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidung	smaßnahmen und des Risikomanagements				
Für den Verlust von einem Revierpaar sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf mind. 1 ha Fläche und mind. 3 artspezifische Nistkästen vorzusehen. Ein begleitendes, maßnahmenbezogenes Risikomanagement/Monitoring wird vom Fachgutachter als erforderlich eingestuft.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme führt dazu, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.					
 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei e Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 	ja ■ nein einem nicht signifikant erhöhtem				
 Werden evtl. Tiere w\u00e4hrend der Fortpflanzungs-, A terungs- und Wanderungszeiten so gest\u00f6rt, dass \u00e4 der lokalen Population verschlechtern k\u00f6nnte? 					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen ☐ ja ☐ nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?					
Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwenten entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oökologische Funktion im räumlichen Zusammenha	der zerstört, ohne dass deren				

A 1 10 1 100 111			
Arbeitsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde	<i>i)</i>	
Ist das Vorha öffentlichen li	ben aus zwingenden Gründen des überwiegenden nteresses gerechtfertigt?	ja	nein
2. Können zumi	utbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ja	nein
Wird der Erha nicht verschl	altungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status Messtischblatt			
	Deutschland V			
europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen 2 3808-1			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population			
■ atlantische Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Štörung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))			
grün günstig	A günstig / hervorragend			
gelb ungünstig / unzureichend	B günstig / gut			
rot ungünstig / schlecht	C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellur	ng der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Brutvogel mit einem Revier im B-Plangebiet. Eine Rodung von Höhlenbäumen kann zu Gelegeverlust und dem Verletzen oder Töten von Jungvögeln führen. Das Revierpaar erfährt einen Totalverlust oder den Verlust essenzieller Teilhabitate seines Lebensraumes.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeid	lungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Gehölzrodungen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Für den Verlust eines Reviervorkommens sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf mind. 1 ha Fläche und die Aufstellung von mind. 3 artspezifischen Nistkästen vorzusehen. Ein begleitendes, maßnahmenbezogenes Risikomanagement/Monitoring ist erforderlich (MUNLV NRW 2013). Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Durch Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit werden Gelegeverluste und das Verletzten oder Töten von Jungvögeln vermieden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen führen dazu, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.				
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötunger Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	ja ■ nein n, bei einem nicht signifikant erhöhtem			
 Werden evtl. Tiere w\u00e4hrend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, \u00dcberwin- ☐ ja ☐ nein terungs- und Wanderungszeiten so gest\u00f6rt, dass sich der Erhaltungszustand 				
der lokalen Population verschlechtern könnte 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren öl Zusammenhang erhalten bleibt?	en aus der Natur entnommen 🔲 ja 🔳 nein			
Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre entnommen, sie oder ihre Standorte beschäd ökologische Funktion im räumlichen Zusamn	digt oder zerstört, ohne dass deren			

A 1 10 1 100 111	.		
Arbeitsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde	<i>i)</i>	
Ist das Vorha öffentlichen li	uben aus zwingenden Gründen des überwiegenden nteresses gerechtfertigt?	ja	nein
2. Können zumi	utbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ja	nein
Wird der Erha nicht verschl	altungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten lechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	nein